

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.62 vom 24. September 2024

BS Appellationsgericht, 2024-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2023.62

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.62 du 24 septembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2023.62 del 24 settembre 2024

Erwägungen

E. 2

beide vertreten durch [...], Advokatin,

[...]

Gegenstand

Berufunggegen einen Entscheid des Zivilgerichts

vom 4. November 2022

betreffend Kindesunterhalt

Inhalt

C____ (nachfolgend: Mutter), geboren am [...] 1998, und A____ (nachfolgend: Vater), geboren am [...] 1978, sind die nicht miteinander verheirateten Eltern von B____, geboren am [...] 2018. Der Vater ist nordmazedonischer Staatsangehöriger und wohnt in [...]. Mit seiner derzeitigen Lebenspartnerin D____ hat er drei Kinder: E____, geboren am [...] 2018, F____, geboren am [...] 2021, und G____, geboren am [...] 2023. D____ ist zudem die Mutter von H____, geboren am [...] 2005. Der Berufungskläger ist zudem der Vater von I____, vierundzwanzigjährig, sowie des aus seiner ■ inzwischen geschiedenen ■ Ehe mit J____ hervorgegangenen Sohnes K____, geboren am [...] 2001. Die Mutter und der gemeinsame Sohn B____ haben die serbische und montenegrinische Staatsbürgerschaft und leben in [...].

Mit Klage vom 12. Februar 2021 ersuchte der gemeinsame Sohn, vertreten durch seine Mutter, sinngemäss um die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen. Mit Entscheid vom 4. November 2022 teilte das Zivilgericht unter anderem die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zu, beliess B____ in der Obhut der Mutter und regelte den persönlichen Verkehr mit dem Vater. Der Kindesunterhalt wurde folgendermassen geregelt:

«4. Der Kindsvater wird verpflichtet, an den Unterhalt seines Sohnes B____ folgende monatliche, vorauszahlbare Beiträge, zuzüglich allfälliger dem Beklagten ausgerichteter Kinderzulagen, zu bezahlen:

-ab März 2020 bis zur Geburt des Nasciturus CHF 1'960.00 (CHF 891.00 Barunterhalt und CHF 1'069.00 Betreuungsunterhalt);

-ab der Geburt des Nasciturus bis und mit August 2023 CHF 1'715.00 (CHF 891.00 Barunterhalt und CHF 824.00 Betreuungsunterhalt);

-ab September 2023 bis und mit August 2031 CHF 1'715.00 (CHF 891.00 Barunterhalt und CHF 824.00 Betreuungsunterhalt);

-ab September 2031 bis zur Volljährigkeit respektive bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung (Art. 277 Abs. 2 ZGB) CHF 891.00 (kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet).

Soweit der Beklagte der Unterhaltspflicht ab März 2020 bereits nachgekommen ist, ist er berechtigt, den entsprechenden Betrag in Abzug zu bringen: Bis zum 4. November 2022 hat er den Unterhalt im Umfang von insgesamt CHF 22'250.00 bezahlt.

5. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf einem monatlichen Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn, ohne Kinderzulagen) des Kindsvaters von CHF 7'656,00 (100%-Pensum). Die Kindsmutter erzielt derzeit kein Erwerbseinkommen. Ab September 2023 wird von einem monatlichen Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulage) der Kindsmutter von CHF 1'500.00 (ca. 50%-Pensum) ausgegangen.

Der gebührende Unterhalt von B_____ ist damit in der ersten Phase im Umfang von CHF 1'614.00, in der zweiten Phase im Umfang von CHF 1'959.00 und in der dritten Phase im Umfang von CHF 459.00 nicht gedeckt.

Der Bedarf des Kindsvaters beträgt CHF 3'646.00 (Grundbetrag CHF 1'200.00, Wohnkosten CHF 1'300.00, Krankenkassenprämie CHF 396.00, Selbstbehalt/Franchise CHF 50.00; Telekommunikation CHF 100.00, Steuern CHF 600.00).

Der Bedarf der Kindsmutter beträgt CHF 2'384.00 (Grundbetrag CHF 1'250.00, Wohnkosten CHF 467.00, Krankenkassenprämie CHF 437.00 (Prämienverbilligung nicht berücksichtigt), Selbstbehalt/Franchise CHF 50.00, Telekommunikation CHF 100.00, U-Abo CHF 80.00).

Der Bedarf von B_____ beträgt CHF 1'091.00 (Grundbetrag CHF 400.00, Wohnkosten CHF 234.00, Krankenkassenprämie CHF 107.00 (Prämienverbilligung nicht berücksichtigt), Selbstbehalt/Franchise CHF 30.00, Drittbetreuungskosten CHF 320.00).»

«7. Dem Kläger und der Kindsmutter/Klägerin 2 wird die unentgeltliche Rechtspflege für die Gerichtskosten sowie ihre eigenen Anwaltskosten bewilligt, mit [...], Advokatin, als Rechtsbeiständin. Eine Rückforderung bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen bleibt vorbehalten (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

8. Die Kindsmutter/Klägerin 2 und der Beklagte tragen die Gerichtskosten von CHF 3'100.00 je zur Hälfte. Der Anteil der Kindsmutter geht jedoch zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Staates.

Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltskosten resp. Auslagen selbst.

9. [...], Advokatin, als Vertreterin der Kläger werden CHF 5'848.80 inkl. Auslagen, zuzüglich CHF 450.35 MWSt, (total CHF 6'299.15) aus der Gerichtskasse ausgewiesen.»

Am 27. November 2023 reichte der Vater Berufung gegen den Entscheid des Zivilgerichts vom 4. November 2023 ein. Er stellt die folgenden Rechtsbegehren:

«1. Die Ziffern 4 und 5 des Rechtsspruchs des Entscheids des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 4. November 2022 seien aufzuheben bzw. wie folgt abzuändern:

2. Der Kindsvater sei zu verpflichten, an den Unterhalt seines Sohnes B_____ folgende monatliche, vorauszahlbare Beiträge, zuzüglich allfälliger dem Berufungskläger ausgerichteter Kinderzulagen, zu bezahlen:

- ab März 2020 bis zur Geburt des Nasciturus CHF 256.00 (Barunterhalt);
- ab Geburt des Nasciturus bis und mit August 2023 CHF 192.00 (Barunterhalt);
- ab September 2023 bis und mit September 2028 CHF 192.00 (Barunterhalt);
- ab Oktober 2028 bis und August 2031 CHF 192.00 (Barunterhalt);
- ab September 2031 bis Februar 2022 CHF 192.00 (Barunterhalt);
- ab März 2033 bis zur Volljährigkeit CHF 192.00 (Barunterhalt).

3. Eventualiter sei der Kindsvater zu verpflichten, an den Unterhalt seines Sohnes B_____ folgende monatliche, vorauszahlbare Beiträge, zuzüglich allfälliger dem Berufungskläger ausgerichteter Kinderzulagen, zu bezahlen:

- ab März 2020 bis zur Geburt des Nasciturus CHF 1'236.00 (CHF 891.00 Barunterhalt und CHF 345.00 Betreuungsunterhalt);
- ab Geburt des Nasciturus bis und mit August 2023 CHF 991.00 (CHF 891.00 Barunterhalt und CHF 100.00 Betreuungsunterhalt);
- ab September 2023 bis und mit September 2028 CHF 831.00 (CHF 571.00 Barunterhalt und CHF 260.00 Betreuungsunterhalt);
- ab Oktober 2028 bis und mit August 2031 CHF 831.00 (CHF 771.00 Barunterhalt und CHF 60.00 Betreuungsunterhalt);
- ab September 2031 bis Februar 2022 CHF 751.00 (Barunterhalt);
- ab März 2033 bis zur Volljährigkeit CHF 701.00 (Barunterhalt).

4. Subeventualiter sei der Kindsvater zu verpflichten, an den Unterhalt seines Sohnes B_____ folgende monatliche, vorauszahlbare Beiträge, zuzüglich allfälliger dem Berufungskläger ausgerichteter Kinderzulagen, zu bezahlen:

- ab März 2020 bis und zur Geburt des Nasciturus CHF 1'461.00 (CHF 891.00 Barunterhalt und CHF 570.00 Betreuungsunterhalt);
- ab Geburt des Nasciturus bis und mit August 2023 CHF 1'216.00 (CHF 891.00 Barunterhalt und CHF 325.00 Betreuungsunterhalt);
- ab September 2023 bis und mit September 2028 CHF 1'056.00 (CHF 571.00 Barunterhalt und CHF 485);
- ab Oktober 2028 bis und August 2031 CHF 1'056.00 (CHF 771.00 Barunterhalt und CHF 285.00 Betreuungsunterhalt);
- ab September 2031 bis Februar 2022 CHF 771.00 (Barunterhalt);
- ab März 2033 bis zur Volljährigkeit CHF 771.00 (Barunterhalt).

5. Soweit der Kindsvater der Unterhaltspflicht ab März 2020 bereits nachgekommen ist, sei er zu berechtigen, den entsprechenden Betrag in Abzug zu bringen: Bis zum 4.11.2022 hat er den Unterhalt im Umfang von insgesamt CHF 22'250.00 bezahlt.

6. Es sei festzustellen, dass die Unterhaltsbeiträge auf einem monatlichen Nettoeinkommen (exkl. Kinderzulagen) des Kindsvaters von CHF 4'415.00 basieren. Der Kindsmutter sei ab September 2023 ein hypothetisches Nettoeinkommen von monatlich CHF 1'800.00 anzurechnen (50%-Pensum, inkl. 13. Monatslohns, exkl. Kinderzulagen).
7. Eventualiter sei festzustellen, dass die Unterhaltsbeiträge auf einem monatlichen Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) des Kindsvaters von CHF 6'236.00 (100%-Pensum) basieren. Der Kindsmutter sei ab September 2023 ein hypothetisches Nettoeinkommen von monatlich CHF 1'800.00 anzurechnen (50%-Pensum, inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen).
8. Subeventualiter sei festzustellen, dass die Unterhaltsbeiträge auf einem monatlichen Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen) des Kindsvaters von CHF 6'657.00 (100%-Pensum) basieren. Der Kindsmutter sei ab September 2023 ein hypothetisches Nettoeinkommen von monatlich CHF 1'800.00 anzurechnen (50%-Pensum, inkl. 13. Monatslohn, exkl. Kinderzulagen).
9. Das Manko des gebührenden Unterhalts von B_____ in den verschiedenen sechs Phasen sei von Amtes wegen festzustellen.
10. Es sei festzustellen, dass der Bedarf des Kindsvaters CHF 3'646.00 beträgt (Grundbetrag CHF 1'200, Wohnkosten CHF 1'300.00, Krankenkassenprämie CHF 396.00, Selbstbehalt/Franchise CHF 50.00, Telekommunikation CHF 100.00, Steuern CHF 600.00).
11. Es sei festzustellen, dass der Bedarf der Kindsmutter CHF 2'304.00, ab September 2023 CHF 2'384.00 beträgt (Grundbetrag CHF 1'250.00, Wohnkosten CHF 467.00, Krankenkassenprämie CHF 437.00 [Prämienverbilligung nicht berücksichtigt], Selbstbehalt/Franchise CHF 50.00, Telekommunikation CHF 100.00, ab September 2023 U-Abo CHF 80.00).
12. Es sei festzustellen, dass der Bedarf von B_____ bis 31.8.2023 CHF 1'091.00, danach bis 30.9.2028 CHF 771.00 und ab 1.10.2028 CHF 971.00 beträgt (Grundbetrag CHF 400.00, ab 1.10.2028 CHF 600.00; Wohnkosten CHF 234.00; Krankenkassenprämie CHF 107.00 [Prämienverbilligung nicht berücksichtigt]; Selbstbehalt/Franchise CHF 30.00; bis 31.8.2023 Drittbetreuungskosten CHF 320.00).
13. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten Berufungsbeklagten 2, eventualiter zulasten des Staates.»

Mit Berufungsantwort und Anschlussberufung vom 2. Februar 2024 stellen B_____ und die Mutter die folgenden Rechtsbegehren:

- «1. Es sei der Berufung des Kindsvaters sofort die aufschiebende Wirkung zu entziehen und somit der vom Zivilgericht mit Urteil vom 4.11.22 zugesprochenen Unterhaltsbeitrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
2. Es sei die Berufung des Kindsvaters vom 27.11.23 kostenpflichtig abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.
3. Es sei in Abänderung von Ziffer 4 des Entscheids des Zivilgerichts Basel vom 4.11.22 der Kindsvater zu folgenden monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträgen für den Berufungsbeklagten 1 zu verurteilen, unter entsprechender Anpassung der in Ziffer 5 ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen:

-Ab März 2020 bis und mit August 2023 (Phasen I und II): monatlich CHF 5'210 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 1'348, Überschussanteil CHF 1'318, Betreuungsunterhalt CHF 2'544)

-Ab September 2023 bis und mit September 2028 (Phase III): monatlich CHF 4'433 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 1'675, Überschussanteil CHF 1'262, Betreuungsunterhalt CHF 1'496)

-Ab Oktober 2028 bis und mit August 2031 (Phase IV): monatlich CHF 5'001 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 2'060, Überschussanteil CHF 1'445, Betreuungsunterhalt CHF 1'496)

-Ab September 2031 bis und mit September 2034 (Phasen V und VI): monatlich CHF 4'135 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 2'108, Überschussanteil CHF 1'611, Betreuungsunterhalt CHF 416)

-Ab Oktober 2034 bis zum Abschluss der Erstausbildung, mindestens jedoch bis zur Volljährigkeit (Phase VII): monatlich CHF 3'636 exkl. Ausbildungszulage (Barunterhalt CHF 1'693 und CHF 1'843 Überschussanteil)

Eventualiter sei in Abänderung von Ziffer 4 des Entscheids des Zivilgerichts Basel vom 4.11.22 der Kindsvater zu folgenden Unterhaltsbeiträgen für den Berufungsbeklagten 7 zu verurteilen, unter entsprechender Anpassung der in Ziffer 5 ausgewiesenen Berechnungsgrundlagen:

-Ab März 2020 bis Geburt Nasciturus (Phase I): monatlich CHF 5'204 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 1'347, Überschussanteil CHF 1'313, Betreuungsunterhalt CHF 2'544)

-Ab Geburt Nasciturus bis und mit August 2023 (Phase II): monatlich CHF 4'884 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 1'275, Überschussanteil CHF 1'065, Betreuungsunterhalt CHF 2'544)

-Ab September 2023 bis und mit September 2028 (Phase III): monatlich CHF 4'118 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 1'604, Überschussanteil CHF 1'017, Betreuungsunterhalt CHF 1'496)

-Ab Oktober 2028 bis und mit August 2031 (Phase IV): monatlich CHF 4'649 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 1'981, Überschussanteil CHF 1'172, Betreuungsunterhalt CHF 1'496)

-Ab September 2031 bis und mit 10 Jahre nach Geburt Nasciturus (Phase V): monatlich CHF 3'749 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 2'021, Überschussanteil CHF 1'312, Betreuungsunterhalt CHF 416)

-Ab 10 Jahre nach Geburt Nasciturus bis und mit September 2034 (Phase VI): monatlich CHF 3'379 exkl. Kinderzulage (Barunterhalt CHF 1'618, Überschussanteil CHF 1'345, Betreuungsunterhalt CHF 416)

-Ab Oktober 2034 bis zum Abschluss der Erstausbildung, mindestens jedoch bis zur Volljährigkeit (Phase VII): monatlich CHF 3'008 exkl. Ausbildungszulage (Barunterhalt CHF 1'574 Barunterhalt und CHF 1'434 Überschussanteil).

4. Es seien in Abänderung von Ziffer 8 des Entscheids des Zivilgerichts Basel von 4.11.22 die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich dem Kindsvater zu auferlegen, die der Kindsmutter gewährte unentgeltliche Rechtspflege und das gewährte

Kostenerlasshonorar für die Unterzeichnende zu bestätigen und als zufolge zweifelhafter Einbringlichkeit aus der Staatskasse erfolgte Vergütung anstelle der Parteientschädigung des Kindsvaters zu qualifizieren, sodass die Rückerstattungspflicht gegenüber der Staatskasse den Kindsvater und nicht die Kindsmutter belastet.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die zweite Instanz.

6. Es sei der Kindsmutter für das Berufungsverfahren wiederum der Kostenerlass mit der Unterzeichnenden als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bewilligen und angesichts der zweifelhaften Einbringlichkeit der Parteientschädigung beim Kindsvater der Unterzeichnenden ein angemessenes Honorar aus der Staatskasse auszurichten, wobei die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO einzig den Kindsvater belastet.»

Am 18. März 2024 hat der Vater zur Berufungsantwort und Anschlussberufung Stellung genommen, am 24. April 2024 haben B_____ und die Mutter repliziert. Der vorliegende Entscheid ist unter Beizug der Vorakten (F.2021.65) im Anschluss an die Verhandlung vom 20. August 2024 und eine mündliche Beratung vom 22. August 2024 auf dem Zirkulationsweg ergangen. Die Einzelheiten des Sachverhalts und der Parteistandpunkte ergeben sich, soweit relevant, aus den nachfolgenden Erwägungen.

1.1 Anfechtungsgegenstand ist ein Entscheid des Zivilgerichts vom 4. November 2022 betreffend elterlichen Sorge, Obhut, persönlichen Verkehr und Kindesunterhalt. Dabei handelt es sich um einen gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) mit Berufung anfechtbaren Endentscheid. Die Berufung richtet sich in der Sache nur gegen die Regelung des Kindesunterhalts. Diese stellt eine vermögensrechtliche Angelegenheit dar. Die Berufung ist daher nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.─ beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Dieser Streitwert ist vorliegend angesichts der im Streit stehenden Unterhaltsbeiträge ohne Weiteres erfüllt (vgl. Art. 92 Abs. 2 ZPO). Die Berufung wurde rechtzeitig eingereicht. Entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Berufungsantwort Rz. 6 f.) genügt die Berufung auch den formellen Anforderungen. Darauf ist einzutreten. Zuständig zur Beurteilung der Berufung ist gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SR 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Die Kognition des Appellationsgerichts als Berufungsinstanz ist umfassend (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 1.1).

1.2 Die Anschlussberufung wurde rechtzeitig in der Berufungsantwort erhoben. Entgegen der Ansicht des Vaters (vgl. Stellungnahme Rz. 1) genügt die Anschlussberufung den formellen Anforderungen. Folglich ist auch darauf einzutreten. Da der Kindesunterhalt bereits aufgrund der Berufung Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet, diesbezüglich die *Offizialmaxime* gilt und das Verbot der *reformatio in peius* nicht zur Anwendung gelangt (vgl. unten E. 1.3), könnte das Appellationsgericht die mit der Anschlussberufung beantragten Anordnungen betreffend den Kindesunterhalt im Übrigen auch unabhängig von der Anschlussberufung treffen.

1.3 Gemäss Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO gelten in Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und der *Offizialgrundsatz* (AGE ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 2.1, ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 1.2, BEZ.2019.14 vom 13. Februar 2019 E. 4). Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge. Auch gilt das *Verschlechterungsverbot*, d.h. das Verbot der *reformatio in peius*, nicht (AGE ZB.2021.10

vom 15. Mai 2022 E. 1.5.1 mit Nachweisen).

1.4

1.4.1 Im Geltungsbereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime können die Parteien im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel auch dann vorbringen, wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1 S. 351; AGE ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 2.1, ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 1.2).

1.4.2 Eine auf Art. 286 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) gestützte Abänderung von Kindesunterhaltsbeiträgen, die Streitgegenstand eines Gerichtsverfahrens bilden, setzt voraus, dass dieses Verfahren durch einen rechtskräftigen Entscheid betreffend die Kindesunterhaltsbeiträge abgeschlossen worden ist (vgl. BGE 143 III 42 E. 5.2). Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids betreffend Kindesunterhaltsbeiträge sind aufgrund der dagegen gerichteten Berufung nicht in Rechtskraft erwachsen. Damit geht es im vorliegenden Berufungsverfahren nicht um eine Abänderung von Kindesunterhaltsbeiträgen, sondern um deren erstmalige Festsetzung. Folglich ist es für die Berücksichtigung der erstmals im Berufungsverfahren vorgebrachten Tatsachenbehauptungen und Beweismittel entgegen der Ansicht der Kindsmutter (vgl. Berufungsantwort Rz. 7) irrelevant, ob ein Abänderungsgrund im Sinn von Art. 286 Abs. 2 ZGB vorläge.

1.5

1.5.1 Auch im Geltungsbereich des Offizialgrundsatzes sind form- und fristgerechte Berufungsanträge erforderlich und erwächst der erstinstanzliche Entscheid in Teilrechtskraft, soweit er nicht angefochten wird (AGE ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 2.1 mit Nachweisen).

1.5.2 Mit seinen Berufungsanträgen ersucht der Vater nur um Aufhebung bzw. Abänderung der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs des Entscheids des Zivilgerichts vom 4. November 2022. Zudem erklärt er ausdrücklich, dass einzig diese Ziffern angefochten seien (Berufung Rz. 6). Im Widerspruch zu dieser Erklärung macht er in der Berufungsbegründung aber auch geltend, das Zivilgericht habe die Grundgebühr auf der Basis eines zu hohen Einkommens des Vaters berechnet. Zudem beantragt er, dass die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens auf der Grundlage des seiner Ansicht nach korrekten und in der Berufung bezifferten Einkommens des Vaters berechnet werden (Berufung Rz. 62). Damit ficht er betreffend die Höhe der Gerichtskosten sinngemäss auch Ziffer 8 des Dispositivs des Entscheids des Zivilgerichts an. Die Mutter macht geltend, die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten könne mangels Rechtsbegehrens nicht Gegenstand der Berufung bilden (vgl. Berufungsantwort Rz. 5). Die Frage, ob die Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten unter den gegebenen Umständen als angefochten zu gelten hat, kann offenbleiben, weil diesbezüglich mangels Bezifferung auf die Berufung ohnehin nicht einzutreten wäre. Ein Rechtsmittelantrag auf Abänderung der Festsetzung der Prozesskosten ist grundsätzlich zu beziffern (Kunz, in: Kunz et al. [Hrsg.], Basel 2013, Art. 321 N 33; Steiner, Die Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2018, Zürich 2019, N 437; Urwyler/Grütter, in: Brunner et al. [Hrsg.], ZPO Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 110 N 2). Obwohl ihm dies im vorliegenden Fall problemlos möglich gewesen wäre, hat der anwaltlich vertretene Vater die beantragte Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten selbst in der Berufungsbegründung nicht beziffert. Die

Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten wird auch mit der Anschlussberufung nicht angefochten. Folglich ist der Entscheid des Zivilgerichts vom 4. November 2022 diesbezüglich in (Teil-)Rechtskraft erwachsen.

1.5.3 Die Anschlussberufung richtet sich gegen die Ziffern 4 und 5 sowie betreffend die Verteilung der Gerichtskosten sowie die implizite Abweisung des Antrags auf Zusprechung einer Parteientschädigung zulasten des Vaters auch gegen die Ziffer 8 des Dispositivs des Entscheids des Zivilgerichts vom 4. November 2022. Anders als betreffend die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens, deren Höhe im Entscheid des Zivilgerichts festgesetzt worden ist, ist betreffend die Parteientschädigung keine Bezifferung erforderlich, weil das Zivilgericht deren Höhe aufgrund der impliziten Abweisung des Antrags auf Zusprechung einer Parteientschädigung noch nicht beurteilt hat (vgl. BGE 140 III 444 E. 3.2). Im Übrigen haben B_____ und die Mutter die Parteientschädigung implizit beziffert mit dem Antrag, die ihrer unentgeltlichen Rechtsbeiständin ausgerichtete Entschädigung als Parteientschädigung zu qualifizieren (Rechtsbegehren 4), und der Erklärung, auf die Geltendmachung einer höheren Entschädigung zu verzichten (vgl. Berufungsantwort Rz. 50). Indem B_____ und die Mutter beantragen, dass die gemäss Ziffer 9 des Entscheids des Zivilgerichts ihrer Rechtsvertreterin aus der Gerichtskasse ausgewiesene Entschädigung im Sinn von Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO als Entschädigung gemäss Art. 122 Abs. 2 ZPO qualifiziert wird, fechten sie insoweit auch die Ziffer 9 an. Ausdrücklich nicht angefochten ist hingegen die Höhe der Entschädigung (vgl. Berufungsantwort Rz. 50).

1.5.4 Die Ziffern 1, 2, 3, 6 und 7 des Dispositivs des Entscheids des Zivilgerichts vom 4. November 2022 wurden von keiner Partei angefochten. Diese Ziffern sind daher in (Teil-)Rechtskraft erwachsen.

E. 2.1

2.1.1 Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag wird demnach in natura (Naturalunterhalt) und in Form von Geldleistung (Geldunterhalt beziehungsweise Bar- und Betreuungsunterhalt) erbracht (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.1; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1). Diese beiden Arten von Beiträgen an den Kindesunterhalt (Naturalunterhalt und Geldunterhalt) sind nach der Konzeption des Gesetzes gleichwertig (BGE 147 III 265 E. 5.5 S. 272 f. und E. 8.1 S. 288; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.1; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1). Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

2.1.2 Das Kind hat Anspruch auf Betreuungsunterhalt, wenn es einer persönlichen Betreuung durch einen Elternteil bedarf und es diesem aufgrund der Betreuungsleistung nicht möglich ist, durch Arbeitserwerb für seinen eigenen Lebensunterhalt aufzukommen (BGE 145 III 393 E. 2.7.3 S. 399; AGE ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 3.3). Der Betreuungsunterhalt ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach der Lebenshaltungskostenmethode zu berechnen (BGE 144 III 377 E. 7.1.2.2 S. 383 f.; BGer 5A_637/2018 vom 22. Mai 2019 E. 5.1; AGE ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 3.3). Der

Betreuungsunterhalt entspricht dem Betrag, der einem betreuenden Elternteil fehlt, um seine eigenen Lebenshaltungskosten zu decken, soweit das Manko darauf zurückzuführen ist, dass er aufgrund der Kinderbetreuung seine Erwerbsfähigkeit nicht voll ausschöpfen kann (BGer 5A_743/2017 vom 22. Mai 2019 E. 5.2.3, 5A_637/2018 vom 22. Mai 2019 E. 5.1; AGE ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 3.3). Die Lebenshaltungskosten entsprechen dabei grundsätzlich dem familienrechtlichen Existenzminimum. Sie können indes auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum beschränkt werden, wenn die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um alle Bedarfspositionen zu decken (BGE 144 III 377 E. 7.1.4 S. 386 f.; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 2.3; AGE ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 3.3).

E. 2.2

2.2.1 Gemäss der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist für die Berechnung des Kindesunterhalts und des Ehegattenunterhalts grundsätzlich die zweistufig-konkrete Methode verbindlich (BGE 147 III 293 E. 4.2 S. 295 und E. 4.5 S. 299 f., 147 III 265 E. 6.6 S. 278 f.). Besondere Umstände, die ein Abweichen von dieser Methode rechtfertigen könnten, sind im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gegeben. Nach der zweistufig-konkreten Methode (auch zweistufige Methode mit Überschussverteilung) wird der familienrechtliche Grundbedarf oder das familienrechtliche Existenzminimum der Kinder und der Elternteile je separat ermittelt und der nach der Deckung des familienrechtlichen Grundbedarfs der Kinder und der Eltern verbleibende Überschuss auf diese verteilt (AGE ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 3.2; vgl. BGE 147 III 265 E. 6.6 und 7 S. 278 ff.; AGE ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 2.2.1 mit Nachweisen). Der Überschuss wird in der Regel nach «grossen und kleinen Köpfen» (für einen Elternteil je zwei Teile und für ein Kind je einen Teil) auf die Eltern und ihre Kinder verteilt (AGE ZB.2021.10 vom 15. Mai 2022 E. 3.5.1, ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 3.2; vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3 S. 285; AGE ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 6.5, ZB.2019.27 vom 18. Mai 2020 E. 6.4.2.3). Die Besonderheiten des konkreten Falls, wie etwa Betreuungsverhältnisse oder überobligatorische Arbeitsanstrengungen, können eine abweichende Verteilung gebieten (AGE ZB.2021.10 vom 15. Mai 2022 E. 3.5.1, ZB.2020.41 vom 3. März 2021 E. 3.2; vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3).

2.2.2 Das familienrechtliche Existenzminimum oder der familienrechtliche Grundbedarf entspricht dem um bestimmte zusätzliche Kosten erweiterten betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Dabei sind bei der Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums insbesondere zusätzlich zu berücksichtigen die Prämien bestimmter, im betreibungsrechtlichen Existenzminimum zumindest kostenseitig nicht entsprechend berücksichtigter Versicherungen wie insbesondere der Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung, die Kommunikationskosten bzw. die Konzessionsgebühren für Telefon, Radio und Fernsehen und die Steuern (AGE ZB.2021.10 vom 15. Mai 2022 E. 3.5.2, ZB.2020.6 vom 18. Juni 2020 E. 2.2.1, ZB.2017.13 vom 5. Mai 2017 E. 3.1.2, ZB.2016.44 vom 13. April 2017 E. 5.9.3, ZB.2016.32 vom 4. März 2017 E. 2.6.1, jeweils mit Nachweisen; vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2 S. 281 f.). Die Prämien für eine über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende freiwillige Krankenversicherung können nur im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden (AGE ZB.2021.10 vom 15. Mai 2022 E. 3.5.2; vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2 S. 281 f.; Maier/Waldner/Vontobel, Gedanken zur neuen Praxis des Bundesgerichts zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, in: FamPra.ch 2021

S. 871, 876).

2.2.3 Nach allseitiger Deckung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ist auch im familienrechtlichen Existenzminimum der minderjährigen Kinder ein Steueranteil zu berücksichtigen (AGE ZB.2021.10 vom 15. Mai 2022 E. 3.9.1.2; vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.2.1 S. 459 f.; AGE ZB.2021.18 vom 17. Oktober 2021 E. 14.3). Zur Ausscheidung der Steueranteile ist die Steuerbelastung des Elternteils, der die Kindesunterhaltsbeiträge empfängt, im Verhältnis der Einkünfte dieses Elternteils einschliesslich der Kindesunterhaltsbeiträge und allfälliger nachehelicher Unterhaltsbeiträge zu den Einkünften des Kinds einschliesslich der Barunterhaltsbeiträge, aber ohne allfällige Betreuungsunterhaltsbeiträge und ohne allfälliges vom Kind selbst zu versteuerndes Erwerbseinkommen aufzuteilen (vgl. BGE 147 III 457 E. 4.2.3.2.3 S. 461 und E. 4.2.3.5 S. 462 f.; AGE ZB.2021.10 vom 15. Mai 2022 E. 3.9.1.2; Aeschlimann/Bähler/Schweighauser/Stoll, Berechnung des Kindesunterhalts, in: FamPra.ch 2021 S. 251, 262; Maier, Unterhaltsfestsetzung in der Praxis, Zürich 2023 [nachfolgend Maier, Unterhaltsfestsetzung], N 1069; Ramseier, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 4. Auflage, Bern 2022, Anh. St N 78).

E. 2.3

2.3.1 Der geschuldete Unterhaltsbeitrag ergibt sich aus der Verteilung der vorhandenen Mittel vor dem Hintergrund der Bedarfszahlen unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und weiterer Umstände des Einzelfalls. Soweit die vorhandenen Mittel die familienrechtlichen Existenzminima übersteigen, kommt es zu einem Überschuss, den es zuzuweisen gilt. Bei ungenügenden Mitteln ist hingegen das Verhältnis der zueinander in Konkurrenz tretenden Unterkategorien zu regeln (BGE 147 III 265 E. 7.3). Diesbezüglich ergibt sich aus Gesetz (Art. 276a Abs. 1 ZGB) und Rechtsprechung folgende Reihenfolge: Zuerst ist der Barunterhalt der minderjährigen Kinder und im Anschluss der Betreuungsunterhalt, sodann allfälliger (nach-)ehelicher Unterhalt und abschliessend der Volljährigenunterhalt zu decken. Mithin ist bei der Unterhaltsberechnung nach der zweistufig-konkreten Methode folgendermassen vorzugehen: Vorab ist dem oder den Unterhaltspflichtigen stets das eigene betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Aus den weiteren Mitteln ist der auf der Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums berechnete Unterhalt in der folgenden Reihenfolge zu decken: Erstens Barunterhalt der minderjährigen Kinder, zweitens Betreuungsunterhalt und drittens ehelicher oder nachehelicher Unterhalt. Mit verbleibenden Ressourcen ist das familienrechtliche Existenzminimum der minderjährigen Kinder und der Ehegatten zu decken. Dabei sind die verschiedenen Unterkategorien in der genannten Reihenfolge (Barunterhalt für minderjährige Kinder, Betreuungsunterhalt, ehelicher oder nachehelicher Unterhalt) aufzufüllen und ist etappenweise vorzugehen, indem beispielsweise in einem ersten Schritt allseits die Steuern berücksichtigt werden und dann auf beiden Seiten eine Kommunikations- und Versicherungspauschale eingesetzt wird. Soweit das den Umständen angemessene familienrechtliche Existenzminimum der Elternteile und der minderjährigen Kinder gedeckt ist, haben die Eltern aus verbleibenden Mitteln den Volljährigenunterhalt zu bestreiten. Ein danach resultierender Überschuss ist ermessensweise auf die daran Berechtigten zu verteilen (BGE 147 III 265 E. 7.3; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.1).

2.3.2 Die Fremdbetreuungskosten bilden Bestandteil des betriebsrechtlichen Existenzminimums und des Barunterhalts (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.3; vgl.

BGE 147 III 265 E. 7.2 S. 281, 144 III 481 E. 4.3 S. 487; BGer 5A_708/2017 vom 13. März 2018 E. 4.9; AGE ZB.2016.44 vom 13. April 2017 E. 5.9.3). Da sie aber gleich wie der Betreuungsunterhalt der Betreuung des Kindes dienen und fremdbetreute Kinder nicht besser gestellt werden dürfen als persönlich betreute, sind die Kosten der Drittbetreuung in Mankofällen vom vorrangig zu deckenden Barbedarf auszunehmen (BGer 5A_708/2017 vom 13. März 2018 E. 4.9; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022

E. 2.3; Aeschlimann/Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 4. Auflage, Bern 2022, Allg. Bem. zu Art. 276 ■ 293 N 21; Fountoulakis, in: Basler Kommentar, 7. Auflage 2022, Art. 276a ZGB N 6; Hartmann, Betreuungsunterhalt ■ Überlegungen zur Methode der Unterhaltsbemessung, in: ZBJV 2017 S. 85, 106; vgl. BGer 5A_737/2018 vom 3. Februar 2021 E. 4). Wenn der Barunterhalt unter Ausschluss der Drittbetreuungskosten gedeckt werden kann, sind die verbleibenden Mittel in einem zweiten Schritt auf die Fremdbetreuungskosten und den Betreuungsunterhalt aufzuteilen (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.3; Hartmann, a.a.O., S. 106; vgl. Aeschlimann/Schweighauser, a.a.O., Allg. Bem. zu Art. 276 ■ 293 N 21).

E. 2.4

2.4.1 Nach Art. 276 Abs. 2 ZGB sorgen die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kinds. Daraus und aus dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt folgt, dass die Aufteilung des Geldunterhalts auf die beiden Elternteile sowohl von deren Betreuungsanteilen als auch von deren Leistungsfähigkeit abhängt (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1). Der Elternteil, der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreut, hat bei gegebener Leistungsfähigkeit grundsätzlich für dessen gebührenden Unterhalt in Geld aufzukommen (BGE 147 III 265 E. 5.5 S. 272 f. und E. 8.1 S. 288; BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019 E. 3.6.2, 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.4.3; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1). Allerdings ist auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1, ZB.2020.30 vom 20. Januar 2021 E. 6.2.1, ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 6.1; vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1 S. 288; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2). Die Leistungsfähigkeit entspricht dabei grundsätzlich der Differenz zwischen dem eigenen Einkommen und dem eigenen Bedarf (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1, ZB.2020.30 vom 20. Januar 2021 E. 6.2.1, ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 6.1; vgl. BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019 E. 3.6.2, 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2, 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.4.3). Das Vorhandensein eines Überschusses beim hauptbetreuenden Elternteil führt nicht ohne Weiteres zu einer Beteiligung am Barunterhalt des Kinds, weil sonst dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt keine Nachachtung verschafft würde (BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1). Vielmehr kann das Gericht einzelfallbezogen und ermessensweise den hauptbetreuenden Elternteil dazu verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barbedarfs des Kinds zu decken. Dabei stehen die Grössenordnung des Überschusses als solcher und das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zwischen den Eltern in einer Wechselbeziehung (BGer 5A_1032/2019 vom 9. Juni 2020 E. 5.4.1, 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 4.3.2.2; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1). Entgegen dem Eindruck, den mehrere Bundesgerichtsurteile erwecken könnten (vgl. BGE 147 III 265 E. 8.1 S. 288; BGer 5A_244/2018 vom 26. August 2019 E. 3.6.2, 5A_339/2018 vom 8. Mai 2019 E. 5.4.3), setzt die Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils am Barunterhalt des Kinds nicht voraus, dass er

leistungsfähiger ist als der nicht beziehungsweise kaum betreuende Elternteil (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.1, ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 6.1 mit eingehender Begründung).

2.4.2 Mit der Revision des Kinderunterhaltsrechts ist eine erhebliche Erhöhung der Komplexität der Unterhaltsberechnung erfolgt (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.2; vgl. BGE 144 III 481 E. 4.1 S. 485). Dies verlangt, dass die vorgängig genannten Grundsätze (vgl. oben E. 2.4.1) in eine praktikabel handhabbare Methode zur Berechnung des Kinderunterhalts nach neuem Recht integriert werden (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.2). Eine solche wurde vom Appellationsgericht entwickelt (vgl. AGE ZB.2019.27 vom 18. Mai 2020 E. 6.2 und 6.4). Ein nicht oder kaum betreuender Elternteil hat grundsätzlich den gesamten Barunterhalt zur Deckung des familienrechtlichen Grundbedarfs eines Kinds ohne Drittbetreuungskosten zu tragen, soweit seine Leistungsfähigkeit dies ohne Eingriff in seinen eigenen familienrechtlichen Grundbedarf zulässt und soweit der familienrechtliche Grundbedarf des Kinds nicht durch eigene Einkünfte des Kinds, wie die ihm zustehenden Kinder- respektive Ausbildungszulagen, gedeckt wird. Dies muss auch dann gelten, wenn der hauptbetreuende Elternteil das Kind während seiner Erwerbstätigkeit fremdbetreuen lässt. Auch in diesem Fall trägt er die alleinige Verantwortung für die alltägliche Betreuung und leistet diese ausserhalb der externen Betreuungszeiten selber. Demgegenüber sind die Kosten der Drittbetreuung eines Kinds und der weitergehende, sich aus der Leistungsfähigkeit der Eltern ergebende gebührende Unterhalt unter Einschluss des dem Kind zustehenden Überschussanteils nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Eltern im Verhältnis ihrer Überschüsse nach Deckung ihres eigenen familienrechtlichen Grundbedarfs und des familienrechtlichen Grundbedarfs des Kinds ohne Drittbetreuungskosten von den beiden Elternteilen zu tragen (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.2, ZB.2020.30 vom 20. Januar 2021 E. 6.2.2, ZB.2020.24 vom 1. Oktober 2020 E. 6.1, ZB.2019.27 vom 18. Mai 2020 E. 6.2.2.1 f.). Wenn die Leistungsfähigkeit des nicht oder kaum betreuenden Elternteils zur Deckung des familienrechtlichen Grundbedarfs des Kinds nicht genügt, sind die Kosten der Drittbetreuung des Kinds entsprechend der vorstehend dargestellten Praxis im Verhältnis der Überschüsse der Eltern nach Deckung ihres eigenen betriebsrechtlichen Existenzminimums und des betriebsrechtlichen Existenzminimums des Kinds ohne Drittbetreuungskosten von den beiden Elternteilen zu tragen (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.5.2).

2.4.3 Der gebührende Unterhalt ist eine von den konkreten Mitteln abhängige dynamische Grösse. Ein Mankofall, in dem aufgrund beschränkter Leistungsfähigkeit der Eltern nicht der gesamte gebührende Unterhalt des Kinds gedeckt werden kann, liegt nur dann vor, wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum für den Bar- und/oder Betreuungsunterhalt nicht vollständig gedeckt werden kann (vgl. BGE 147 III 265 E. 5.4, 5.6 und 7.2).

2.5 Unterhaltsberechtigter Kinder sind vom Unterhaltspflichtigen im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln (BGE 126 III 353 E. 2b S. 358 f.; BGER 5A_62/2007 vom 24. August 2007 E. 6.1, 5C.197/2004 vom 9. Februar 2005 E. 3.1; AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.4). Wenn die Differenz zwischen dem Einkommen des Unterhaltsschuldners und seinem betriebsrechtlichen Existenzminimum nicht genügt, um die nicht vom anderen Elternteil zu deckenden betriebsrechtlichen Existenzminima seiner Kinder zu decken, ist die verfügbare Differenz daher im Verhältnis

der nicht vom anderen Elternteil gedeckten betriebsrechtlichen Existenzminima der Kinder auf diese aufzuteilen (AGE ZB.2022.4 vom 1. Juni 2022 E. 2.2.1; vgl. den Hinweis auf den Entscheid der Vorinstanz in BGer 5A_708/2017 vom 13. März 2018 E. 4.2). Dementsprechend ist ein nach Deckung des Barunterhalts verbleibender Anteil des Einkommens des Vaters entgegen dem Vorgehen des Zivilgerichts (angefochtener Entscheid E. 5.6 f.) und des Vaters (vgl. Berufung Rz. 49) nicht hälftig auf den Betreuungsunterhalt für B_____ einerseits und denjenigen der anderen minderjährigen Kinder des Vaters andererseits aufzuteilen, sondern im Verhältnis des ungedeckten Bedarfs der Mutter von B_____ einerseits und desjenigen der Lebenspartnerin des Vaters andererseits.

E. 2.6

2.6.1 Bei der erstmaligen Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags trägt der Unterhaltsgläubiger die Beweislast für den Bestand und den Umfang der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners (AGE ZB.2023.66 vom 17. Juni 2024 E. 4.1.2.1; vgl. BGer 5A_780/2019, 5A_842/2019 vom 31. August 2020 E. 7.4, 5A_808/2018 vom 15. Juli 2019 E. 4.3, 5A_96/2016 vom 18. November 2016 E. 3.1; vgl. ferner Gloor/Spycher, in: Basler Kommentar, 7. Auflage 2022, Art. 125 ZGB N 44; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, Art. 125 N 121; anderer Meinung Jungo, in: Zürcher Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 8 ZGB N 573; differenzierend Jungo, Beweis der nahehelichen Unterhaltsforderung ■ oder: wer trägt die Beweislast für die [fehlende] Sparquote?», in: FamPra.ch 2020 S. 939, 948).

2.6.2 An der Verteilung der Beweislast ändert auch der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz nichts (AGE ZB.2023.66 vom 17. Juni 2024 E. 4.1.2.4; vgl. BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020 E. 3.3.2; Oberhammer/Weber, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. Auflage, Basel 2021, Art. 55 N 16). Im Geltungsbereich des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes tragen die Parteien aber keine eigentliche Behauptungs-, Substantiierungs- oder Beweisführungslast (AGE ZB.2023.66 vom 17. Juni 2024 E. 4.1.2.4; vgl. Oberhammer/Weber, a.a.O., Art. 55 N 16; Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur ZPO, Zürich 2021, Art. 55 N 16) und hat das Gericht unabhängig von den Tatsachenbehauptungen und Beweisanträgen der Parteien von Amtes wegen alle zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geeigneten und erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und Beweise zu erheben sowie alle rechtserheblichen Tatsachen zu berücksichtigen, die sich im Verlauf des Verfahrens ergeben (AGE ZB.2023.66 vom 17. Juni 2024 E. 4.1.2.4; vgl. BGE 128 III 411 E. 3.2.1, BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2019 E. 3.3.2, 5A_565/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.1.2, 5A_219/2014 vom 26. Juni 2014 E. 4.2.2; Mazan/Steck, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2017, Art. 296 ZPO N 12, 15 und 17). Der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz entbindet die Parteien jedoch nicht von ihrer Obliegenheit, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken. Auch im Geltungsbereich des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes obliegt es in erster Linie den Parteien, die rechtserheblichen Tatsachen zu behaupten und dafür Beweismittel einzureichen oder zu beantragen (AGE ZB.2023.66 vom 17. Juni 2024 E. 4.1.2.4; vgl. BGE 133 III 507 E. 5.4, 128 III 411 E. 3.2.1; BGer 5A_565/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.1.2, 5A_219/2014 vom 26. Juni 2014 E. 4.2.2, 5A_394/2008 vom 2. März 2009 E. 2.2; Mazan/Steck, a.a.O., Art. 296 ZPO N 12 f. und 33; Sutter-Somm/Schrank, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 55 N 64 und 69).

3.1.1 Zum für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommen der Eltern gehören insbesondere das Einkommen aus unselbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Erwerbsersatz Einkommen und Vermögensertrag (vgl. Fountoulakis, in: Basler Kommentar, 7. Auflage 2022, Art. 285 ZGB N 14-16; Maier, Unterhaltsfestsetzung, N 631).

3.1.2 Bei unregelmässigem oder erheblich schwankendem Einkommen ist auf den Durchschnittswert einer genügend langen Vergleichsperiode, in der Regel mehrere Jahre, abzustellen. Besonders gute oder schlechte Jahre (sogenannte Ausreisser) können unter Umständen ausser Betracht bleiben und bei stetig sinkendem oder steigendem Einkommen kann dasjenige des letzten Jahres allein als massgebend betrachtet werden (AGE ZB.2020.30 vom 20. Januar 2021 E. 4.1.4.2 mit Nachweisen). Je grösser die Einkommensschwankungen der letzten Jahre und je unsicherer die Angaben des Unterhaltspflichtigen sind, desto länger muss der Vergleichszeitraum sein (BGer 5A_621/2013 vom 20. November 2014 E. 3.3.1).

3.1.3 Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt der Reingewinn, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittseinkommen mehrerer ■ in der Regel der letzten drei ■ Jahre abgestellt werden. Auffällige, das heisst besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Bei stetig sinkenden oder stetig steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen, korrigiert insbesondere durch Aufrechnung von ausserordentlichen Abschreibungen, unbegründeten Rückstellungen und Privatbezügen (BGE 143 III 617 E. 5.1; BGer 5A_709/2022 vom 24. Mai 2023 E. 3.3.1). Wenn Indizien dafür bestehen, dass das ausgewiesene Einkommen nicht mit dem tatsächlichen übereinstimmt, kann es anhand der Privatbezüge ermittelt werden (BGE 143 III 617 E. 5.4.2; vgl. BGer 5A_396/2013 vom 26. Februar 2014 E. 3.2.2). Das Einkommen einer selbständig erwerbstätigen Person kann entweder aufgrund des Reingewinns oder aufgrund der Privatbezüge bestimmt werden. Die beiden Kriterien schliessen sich gegenseitig aus und der Nettogewinn und die Privatbezüge dürfen zur Bestimmung des Einkommens nicht addiert werden (BGer 5A_396/2013 vom 26. Februar 2014 E. 3.2.3, 5A_259/2012 vom 14. November 2012 E. 4.3). Je grösser die Einkommensschwankungen der letzten Jahre und je unsicherer die Angaben der selbständig erwerbstätigen Person sind, desto länger muss der Vergleichszeitraum sein (BGer 5A_396/2013 vom 26. Februar 2014 E. 3.2.1, 5A_259/2012 vom 14. November 2012 E. 4.1).

3.1.4

3.1.4.1 Ein Elternteil, der sowohl als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift als auch als Arbeitnehmer einer GmbH fungiert, ist bei der Bestimmung seines Einkommens im Hinblick auf den Gewinn der Gesellschaft als selbständig erwerbstätig zu betrachten. Daher bilden sowohl sein Lohn als Arbeitnehmer als auch der freie Gewinn der Gesellschaft Bestandteil des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens des Elternteils, unabhängig davon, ob er den Gewinn der Gesellschaft entnimmt oder nicht (vgl. Fountoulakis, a.a.O., Art. 285 ZGB N 16; Maier, Unterhaltsfestsetzung, N 734 und 737; Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, 4. Auflage, Bern 2022, Art. 285 ZGB N 128). Wenn bezüglich des Gewinns

von der Gesellschaft auf den Gesellschafter durchgegriffen wird, muss ein entsprechender Durchgriff konsequenterweise aber auch bezüglich eines allfälligen Verlusts der Gesellschaft erfolgen. Daher sind bei der Bestimmung des Einkommens aufgrund des Durchschnitts mehrerer Jahre nicht nur Jahresgewinne der Gesellschaft, sondern auch Jahresverluste der Gesellschaft zu berücksichtigen.

3.1.4.2 Der Vater gesteht ausdrücklich zu, dass er als alleiniger Gesellschafter der aO____ GmbH und der nO____ GmbH (zu den Bezeichnungen siehe unten E. 3.2.1.1) in wirtschaftlicher Hinsicht als selbständig erwerbstätig zu betrachten ist (Stellungnahme Rz. 28). Dass der Vater ausser in einem Jahr darauf verzichtet hat, sich die Gewinne ausschütten zu lassen, und es vorgezogen hat, diese in der aO____ GmbH zu thesaurieren, ändert entgegen seiner Ansicht (Stellungnahme Rz. 49) nichts daran, dass die ausschüttbaren Gewinne bei der Bestimmung seines für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sind, wie die Mutter zu Recht geltend macht (vgl. Berufungsantwort Rz. 11).

3.2.1.1 Der Vater ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der N____ GmbH. Diese wurde am 8. Januar 2010 als O____ GmbH im Handelsregister eingetragen und am 22. November 2021 in N____ GmbH umfirmiert (Handelsregisterauszug [ZGer act. 33/50]). Sie wird im Folgenden als aO____ GmbH bezeichnet. Am 24. November 2021 wurde eine neue Gesellschaft mit der Firma O____ GmbH im Handelsregister eingetragen. Der Vater ist auch einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift dieser Gesellschaft (Handelsregisterauszug [ZGer act. 33/49]). Diese Gesellschaft wird im Folgenden als nO____ GmbH bezeichnet.

3.2.1.2 Die Jahresrechnungen der aO____ GmbH und der nO____ GmbH sowie die von diesen Gesellschaften ausgestellten Lohnblätter, Lohnabrechnungen und Lohnausweise sind Beweismittel in der Form von Urkunden im Sinn von Art. 168 Abs. 1 lit. b ZPO. Die Tatsache, dass der Vater als Partei des vorliegenden Verfahrens alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der betreffenden Gesellschaften ist, ändert daran entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Berufungsantwort Rz. 9) nichts, wie der Vater zu Recht geltend macht (vgl. Stellungnahme Rz. 21). Dieser Umstand ist bloss bei der Beurteilung der Beweiskraft der erwähnten Urkunden mit zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings auch mit zu berücksichtigen, dass die Buchführung und Rechnungslegung für die aO____ GmbH und die nO____ GmbH gemäss der insoweit unbestrittenen Darstellung des Vaters von der P____ GmbH vorgenommen wird (vgl. Stellungnahme Rz. 21) und diese Gesellschaft die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Buchführung und Steuerberatung sowie im Bereich der Werbetechnik bezweckt und abgesehen von den Aufträgen für Dienstleistungen im Bereich der Buchführung und Rechnungslegung sowie der Steuern soweit ersichtlich sowohl vom Vater als auch von seinen beiden Gesellschaften unabhängig ist. Dass die Jahresrechnungen sowie Lohnblätter, Lohnabrechnungen und Lohnausweise zahlreiche wesentliche Mängel aufweisen würden, ist nicht ersichtlich und wurde von der Mutter auch nicht nachvollziehbar aufgezeigt. Vereinzelt Buchungen erweisen sich zwar als nicht korrekt oder nicht geschäftsmässig begründet. Die Behauptung der Mutter, die Buchführung der Gesellschaften des Vaters sei regelmässig oder gar systematisch nicht korrekt (vgl. Berufungsantwort Rz. 21), ist aber unbegründet. Unter den gegebenen Umständen kann den Jahresrechnungen sowie den Lohnblättern, Lohnabrechnungen und Lohnausweisen entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Stellungnahme Rz. 13) offensichtlich nicht generell jegliche Beweiskraft abgesprochen

werden, sondern es ist zur Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens des Vaters unter Vorbehalt einzelner Korrekturen, die sich aus spezifischen Gründen aufdrängen, vielmehr auf die erwähnten Dokumente abzustellen.

3.2.1.3 Mit Verfügung vom 8. Februar 2024 forderte der Verfahrensleiter den Vater auf, unter anderem Kopien der Steuerveranlagungsverfügungen mit Veranlagungsprotokoll betreffend den Vater für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 einzureichen oder zu erklären, weshalb ihm die Einreichung nicht möglich ist. Mit Stellungnahme vom 18. März 2024 (Rz. 5) erklärte der Vater, die ihn persönlich betreffenden Steuerveranlagungen für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 lägen noch nicht vor, weil die Steuerbehörde den rechtskräftigen Gerichtsentscheid abwarte. In der Verhandlung des Appellationsgerichts vom 20. August 2024 reichte der Vater seine Steuererklärung für das Jahr 2019 vom 25. Juli 2024 ein. Dies erklärte er damit, dass er zwar mit einem Mitarbeiter des Steueramts vereinbart habe, dass dieser mit den Veranlagungen ab 2019 bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids zuwarte, das Steueramt aber die Weisung erhalten habe, offene Veranlagungen zu bearbeiten (Plädoyernotizen Rz. 2). Entgegen der Ansicht der Mutter (Stellungnahme Rz. 2) besteht kein Anlass, an der Richtigkeit dieser Erklärungen zu zweifeln. Insbesondere sind die diesbezüglichen Angaben des Vaters nicht widersprüchlich, weil sich seine Aussage, für die Jahre bis und mit 2022 lägen rechtskräftige Veranlagungen vor (Stellungnahme Rz. 47), entgegen der Darstellung der Mutter offensichtlich auf seine Gesellschaften und nicht auf ihn persönlich bezieht.

3.2.2.1.1 Der Vater hat Lohnblätter für die Jahre 2017 bis 2021 und 2023 eingereicht (AGer act. 9/49, 9/50, 9/51, 9/52 9/54 und 17/94). Dabei dürfte es sich um Auszüge aus dem Lohnkonto der Buchhaltung der aO_____ GmbH handeln. Gemäss den Lohnblättern betrug die Summe von Monatslohn und allfälligem Unfall-Taggeld in den Jahren 2017 bis 2021 und 2023 stets CHF 52'800.■. Dieser Betrag entspricht dem Lohn gemäss den Lohnausweisen der aO_____ GmbH für die Jahre 2017 bis 2019 (AGer act. 9/16, 9/17 und 9/18) und dem Lohnausweis der nO _____ GmbH für das Jahr 2023 (AGer act. 9/21). Für das Jahr 2017 wird im Lohnblatt und im Lohnausweis zusätzlich Lohnnachgenuss von CHF 1'504.20 berücksichtigt und für das Jahr 2023 werden im Lohnblatt und im Lohnausweis zusätzlich Lohnnachgenuss von CHF 700.20 und eine Geburtszulage von CHF 1'000.■ berücksichtigt. Die Geburtszulage ist bei der Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen, wie der Vater zu Recht geltend macht (Berufung Rz. 17).

3.2.2.1.2 Gemäss den Lohnblättern für die Jahre 2020 und 2021 wurden dem Vater in diesen Jahren Kinderzulagen von CHF 11'400.■ und CHF 4'600.■ ausbezahlt. Die Auszahlung weiterer Kinderzulagen für die Jahre 2017 bis 2021 ist nicht erstellt. Daher kann für diese Zeit entgegen der Ansicht des Vaters (Berufung Rz. 29) kein höherer Gesamtbetrag als CHF 16'000.■ berücksichtigt werden. Die Summe von Monatslohn, Unfall-Taggeld und Kinderzulagen von CHF 64'200.■ und CHF 57'400.■ entspricht dem Lohn gemäss den Lohnausweisen der aO_____ GmbH für die Jahre 2020 und 2021 (ZGer act. 13/1; AGer act. 9/19).

3.2.2.1.3 Auf den Lohnblättern wird als Bestandteil des Bruttolohns für Januar 2017 bis Juni 2018 ein Privatanteil Geschäftswagen von CHF 400.■ pro Monat und für Juli 2018 bis Dezember 2021 sowie von Januar bis Dezember 2023 ein Privatanteil Geschäftswagen von CHF 150.■ pro Monat erwähnt. Dieser wird bei der Berechnung des ausbezahlten Betrags unter dem Titel Ausgleich Naturalleistungen vom Bruttolohn subtrahiert.

3.2.2.1.4 Zusätzlich zum Privatanteil Geschäftswagen sowie den AHV-, ALV-, UVG- und BVG-Beiträgen werden auf den Lohnblättern für die Jahre 2017 bis 2021 und 2023 bei der Berechnung des ausbezahlten Betrags KTG-Beiträge von CHF 501.■, CHF 534.35, CHF 616.80, CHF 580.30, CHF 581.15 und CHF 59.65 pro Jahr vom Bruttolohn subtrahiert.

3.2.2.1.5 Gemäss den Lohnblättern für die Jahre 2017 bis 2021 und 2023 belaufen sich die Auszahlungen an den Vater auf CHF 47'606.35, CHF 45'449.10, CHF 45'300.60, CHF 56'696.15, CHF 49'881.45 und CHF 53'933.10. In den Lohnausweisen der aO_____ GmbH für die Jahre 2017 bis 2021 und 2023 werden Nettolöhne von CHF 52'907.35, CHF 49'283.45, CHF 47'717.40, CHF 59'076.45, CHF 52'262.60 und CHF 55'673.45 ausgewiesen. Die Differenzen erklären sich dadurch, dass auf den Lohnausweisen die Privatanteile Geschäftswagen unter dem Titel Gehaltsnebenleistungen berücksichtigt und die KTG-Beiträge nicht in Abzug gebracht werden.

3.2.2.1.6 Gemäss der Steuerveranlagung für das Jahr 2017 (ZGer act. 13/5) betrug das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Haupterwerb CHF 49'434.■ und damit CHF 3'473.35 weniger als der in die Steuererklärung zu übertragende Nettolohn gemäss dem Lohnausweis. Da kein Grund zur Annahme besteht, dass die Feststellungen der Steuerverwaltung unrichtig sind, ist mit dem Zivilgericht (angefochtener Entscheid E. 5.3.5) und den Parteien (Berufung Rz. 21; Berufungsantwort Rz. 23) auf den Betrag gemäss Steuerveranlagung abzustellen. Für die Jahre 2018 und 2019 entspricht das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Haupterwerb gemäss Steuererklärung (AGer act. 3/13; ZGer act. 13/6) und gemäss Steuerveranlagung (ZGer act. 37; AGer act. 17/80) dem Nettolohn gemäss Lohnausweis. Für die Jahre 2020 und 2021 entspricht das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Haupterwerb gemäss Steuererklärung (ZGer act. 33/54 und 58/71) dem Nettolohn gemäss Lohnausweis.

3.2.2.1.7 In den Steuererklärungen für die Jahre 2018 bis 2021 und den Steuerveranlagungen für die Jahre 2018 und 2019 werden zusätzlich zum als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Haupterwerb deklarierten Nettolohn gemäss Lohnausweis CHF 3'695.■ (2018 und 2019) bzw. CHF 3'696.■ (2020 und 2021) als weiteres Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit unter dem Titel Privatanteile/Lohnnebenleistungen berücksichtigt und unter dem Titel Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte als Berufsauslagen vom Einkommen abgezogen. Dieser Betrag wird auf dem Blatt Berufsauslagen der Steuererklärungen gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung für die Berechnung der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bei unentgeltlichem Gebrauch eines Geschäftsautos nachvollziehbar berechnet, wobei das rechnerisch korrekte Resultat CHF 3'696.■ lautet. Damit ist davon auszugehen, dass dem Vater Berufsauslagen von CHF 3'696.■ pro Jahr für den Arbeitsweg entstehen. Diese müssten bei der Unterhaltsberechnung als Bestandteil des Bedarfs des Vaters berücksichtigt werden, wenn der Wert des unentgeltlichen Gebrauchs von Geschäftsautos für den Arbeitsweg als Naturaleinkommen des Vaters berücksichtigt würde. Da sich die Einkommensposition und die Bedarfsposition gegenseitig aufheben, hat das Zivilgericht zu Recht weder ein Einkommen des Vaters in der Form des unentgeltlichen Gebrauchs von Geschäftsautos für den Arbeitsweg noch Mobilitätskosten des Vaters berücksichtigt (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.3.1 und 5.3.5). Weshalb es insoweit relevant sein sollte, wie die Privatanteile/Lohnnebenleistungen von CHF 3'695.■ bzw. CHF 3'696.■ pro Jahr bei der Gesellschaft verbucht worden sind, ist entgegen der Ansicht der Mutter (vgl.

Berufungsantwort Rz. 21; Stellungnahme Rz. 35) nicht ersichtlich. Da die Privatanteile/Lohnnebenleistungen von CHF 3'695.■ bzw. CHF 3'696.■ pro Jahr im als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Haupterwerb deklarierten Nettolohn gemäss Lohnausweis nicht enthalten sind, sind sie davon entgegen der Ansicht des Vaters (vgl. Berufung Rz. 28) auch nicht in Abzug zu bringen. Die Privatanteile Geschäftswagen von CHF 400.■ bzw. CHF 150.■ pro Monat entsprechend CHF 4'800.■, CHF 3'300.■ bzw. CHF 1'800.■ im Jahr, die im Nettolohn gemäss Lohnausweis und somit im Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Haupterwerb gemäss Steuererklärung enthalten sind, werden jedoch als Naturallohn des Vaters berücksichtigt, indem für die Unterhaltberechnung auf den Nettolohn gemäss Lohnausweis abgestellt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vater Geschäftsautos offensichtlich nicht nur für den Arbeitsweg, sondern auch für andere private Fahrten unentgeltlich gebraucht.

3.2.2.1.8 Wie vorstehend festgestellt worden ist (oben E. 3.2.2.1.2), ergibt sich aus den Lohnblättern, dass in den Nettolöhnen für die Jahre 2020 und 2021 Kinderzulagen von CHF 11'400.■ und CHF 4'600.■ enthalten sind. Diese sind von den Nettolöhnen gemäss Lohnausweis zu subtrahieren, weil sie bei der Unterhaltsberechnung nicht als Einkommen des Vaters, sondern als solches der Kinder berücksichtigt werden (Schweighauser, a.a.O., Art. 285 ZGB N 127). Soweit der Vater die Kinderzulagen noch nicht den obhutsberechtigten Müttern weitergeleitet hat, bleibt er dazu verpflichtet (vgl. Art. 285a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 1 ZGB). Daher sind die in den Nettolöhnen enthaltenen Kinderzulagen entgegen der Ansicht der Mutter (Stellungnahme Rz. 37) unabhängig davon in Abzug zu bringen, ob der Vaters sie bereits weitergeleitet hat oder nicht. Im Nettolohn gemäss Lohnausweis 2023 sind hingegen offensichtlich keine Kinderzulagen enthalten. In den Lohnabrechnungen der nO ____ GmbH für Januar 2023 bis Februar 2024 werden keine Kinderzulagen ausgewiesen und im Lohnausweis für das Jahr 2023 wird wie in den Lohnausweisen für die Jahre 2017 bis 2019 ein Lohn von CHF 52'800.■ ausgewiesen.

3.2.2.1.9 Wie bereits erwähnt (oben E. 3.2.2.1.4), wurden gemäss den Lohnblättern für die Jahre 2017 bis 2021 und 2023 (negativer Betrag) bei der Berechnung des dem Vater ausbezahlten Betrags KTG-Beiträge vom Bruttolohn subtrahiert, die bei der Berechnung des Nettolohns gemäss Lohnausweis nicht berücksichtigt worden sind. Bei den KTG-Beiträgen handelt es sich um Prämienaufwand für eine nichtobligatorische Versicherung, die bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht zu berücksichtigen ist. Zudem anerkennt der Vater ausdrücklich, dass bei Berücksichtigung seines Einkommens in den Jahren 2018 bis 2021 für die Unterhaltsbemessung auf die Beträge gemäss Lohnausweis abzustellen wäre (Berufung Rz. 21 f.). Unter diesen Umständen sind die KTG-Beiträge zum Zweck der Unterhaltsbemessung von den Nettolöhnen gemäss Steuerveranlagung bzw. Lohnausweis nicht in Abzug zu bringen (vgl. auch Maier, Unterhaltsfestsetzung, N 641).

3.2.2.1.10 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass zum Zweck der Unterhaltsbemessung von Nettoeinkommen des Vaters aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 49'434.■ (2017), CHF 49'283.■ (2018), CHF 47'717.■ (2019), CHF 47'676.■ (2020), CHF 47'663.■ (2021) und CHF 54'673.■ (CHF 55'673.■ ■ CHF 1'000.■ [2023]) auszugehen ist.

3.2.2.2.1 Gemäss dem Lohnausweis der nO ____ GmbH für das Jahr 2022 (AGer act. 9/20) belief sich der Nettolohn des Vaters auf CHF 54'884.■. Darin ist wie gemäss den

Lohnausweisen der aO_____ GmbH für die Jahre 2019 bis 2021 und 2023 eine Gehaltsnebenleistung in der Form eines Privatanteils Geschäftswagen enthalten. Dieser ist aus den vorstehend erwähnten Gründen (oben E. 3.2.2.1.7) bei der Unterhaltsberechnung als Naturallohn des Vaters zu berücksichtigen. Hingegen folgt aus den vorstehenden Erwägungen (oben E. 3.2.2.1.7), dass zum Zweck der Unterhaltsbemessung auch für das Jahr 2022 wie für die Vorjahre weder ein Naturaleinkommen des Vaters in der Form des unentgeltlichen Gebrauchs von Geschäftsautos für den Arbeitsweg noch Mobilitätskosten des Vaters zu berücksichtigen sind. Der Nettolohn gemäss dem Lohnausweis wird in der Steuererklärung für das Jahr 2022 (AGer act. 9/15) als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit/Haupterwerb deklariert.

3.2.2.2.2 Die Kinderzulage für B_____ von CHF 200.■ wird seit Januar 2021 direkt der Mutter ausbezahlt (vgl. ZGer act. 3). Dass in seinem Nettolohn gemäss Lohnausweis für das Jahr 2022 Kinderzulagen für die anderen beiden Söhne enthalten sind, hat der Vater nicht belegt, obwohl die Mutter geltend gemacht hat, der Abzug von Kinderzulagen vom Lohn des Vaters sei inakzeptabel, weil der Vater den Bezug von Kinderzulagen nicht nachgewiesen habe (Berufungsantwort Rz. 22). Aus den nachstehenden Gründen muss trotzdem davon ausgegangen werden, dass im Nettolohn, der im Lohnausweis für das Jahr 2022 ausgewiesen wird, Kinderzulagen enthalten sind. In den Lohnausweisen für die Jahre 2017 bis 2019 und 2023 (AGer act. 9/16, 9/16, 9/18 und 9/21) wird jeweils ein Lohn von CHF 52'800.■ ausgewiesen. Nach Abzug der Kinderzulagen entsprechen auch die Löhne von CHF 64'200.■ und CHF 57'400.■ die in den Lohnausweisen für die Jahre 2020 und 2021 (ZGer act. 13/1; AGer act. 9/19) ausgewiesen werden, CHF 52'800.■. Gemäss den Lohnabrechnungen für Januar 2023 bis Februar 2024 (AGer act. 3/10 und 3/11 sowie act. 9/22, 9/23 und 9/24) beträgt die Summe von Monatslohn und allfälligem Unfall-Taggeld jeden Monat CHF 4'400.■. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Summe von Monatslohn und allfälligem Unfall-Taggeld in der Zeit von Januar 2022 bis Februar 2024 weiterhin wie bereits in den Jahren 2017 bis 2021 stets CHF 52'800.■ pro Jahr betragen und der Vater keine Lohnerhöhung erhalten hat. Folglich lässt sich die Tatsache, dass im Lohnausweis für das Jahr 2022 ein Lohn von CHF 57'000.■ ausgewiesen wird, nur damit erklären, dass Kinderzulagen von CHF 4'200.■ berücksichtigt worden sind. Diese sind vom Nettolohn gemäss Lohnausweis zu subtrahieren, weil sie bei der Unterhaltsberechnung nicht als Einkommen des Vaters, sondern als solches der Kinder berücksichtigt werden (oben E. 3.2.2.1.8).

3.2.2.2.3 Mit Verfügung vom 8. Februar 2024 forderte der Verfahrensleiter den Vater unter anderem auf, im Fall von Lohnzahlungen Lohnausweise der aO_____ GmbH betreffend den Vater für die Jahre 2022 und 2023 sowie Lohnabrechnungen der aO_____ GmbH betreffend den Vater für Januar 2023 bis Februar 2024 einzureichen. Der Vater erklärt sinngemäss, die aO_____ GmbH bezahle seit ihrer Umfirmierung in N_____ GmbH keine Löhne mehr aus. Daher gebe es keine Lohnausweise der aO_____ GmbH betreffend den Vater für die Jahre 2022 und 2023 sowie keine Lohnabrechnungen der aO_____ GmbH betreffend den Vater für Januar 2023 bis Februar 2024 (Stellungnahme Rz. 6). In der Erfolgsrechnung der aO_____ GmbH 2022 (AGer act. 3/4) finden sich unter dem Titel Lohnaufwand die Positionen «Löhne 1'200.■» und «Leistungen von Dritten (Vers) ■350.70» und unter dem Titel Sozialversicherungsaufwand die Positionen «AHV, IV, EO, ALV ■125.20», «Unfallversicherung 124.95» und «Krankentaggeld ■228.50». In der Erfolgsrechnung der aO_____ GmbH 2023 (AGer act. 16/65) ist kein Lohnaufwand verbucht, es finden sich aber

unter dem Titel Sozialversicherungsaufwand die Positionen «AHV, IV, EO, ALV 5'242.85» und «Unfallversicherung 2'341.■». Den erwähnten Aufwand im Jahr 2023 erklärt der Vater nachvollziehbar damit, dass die aO____ GmbH im Jahr 2023 Nachzahlungen an die AHV, IV, EO und ALV sowie Unfallversicherung für frühere Jahre geleistet hat (vgl. AGER act. 15 Rz. 6 sowie AGER act. 16/69, 16/70, 16/71 und 16/72). Die geringfügigen Verbuchungen unter den Titeln Lohnaufwand und Sozialversicherungsaufwand für das Jahr 2022 sind entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Stellungnahme Rz. 2) nicht geeignet, begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Vaters zu wecken, dass er seit dem Jahr 2022 von der aO____ GmbH keinen Lohn mehr erhält.

3.2.2.2.4 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass zum Zweck der Unterhaltsbemessung für das Jahr 2022 von einem Nettoeinkommen des Vaters aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von CHF 50'684.■ (CHF 54'884.■ ■ CHF 4'200.■) auszugehen ist.

3.2.3.1 Gemäss der Steuerveranlagung vom 26. August 2019 (ZGER act. 13/5) erzielte der Vater im Jahr 2017 unter dem Titel Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben sowie Lotterie- und Totogewinne ein Einkommen von CHF 31'334.■. Dabei handelt es sich im Umfang von CHF 27'530.■ um geldwerte Leistungen der aO____ GmbH (vgl. dazu auch Stellungnahme Vater Rz. 53 und AGER act. 9/47). Aus dem Meldeformular Leistungen von juristischen Personen an Beteiligte (AGER act. 3/12) ist ersichtlich, dass von diesen dem Vater aufgerechneten geldwerten Leistungen CHF 23'360.■ das Jahr 2015, CHF 3'210.■ das Jahr 2016 und nur CHF 960.■ das Jahr 2017 betreffen. Daher sind die erwähnten geldwerten Leistungen bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens auch nur in diesem Umfang als Einkommen des Vaters im Jahr 2017 zu berücksichtigen, wie der Vater zu Recht geltend macht (Berufung Rz. 23■25). Ob ein Teil davon steuerfrei ist, ist für die Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens entgegen der Ansicht des Vaters irrelevant. Insgesamt beläuft sich das Einkommen des Vaters in der Form von Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben damit im Jahr 2017 entgegen der Feststellung des Zivilgerichts (angefochtener Entscheid E. 5.3.5) und der Ansicht des Mutter (Berufung Rz. 23) nicht auf CHF 31'334.■, sondern bloss auf CHF 4'764.■ (CHF 31'334.■ ■ CHF 27'530.■ + CHF 960.■).

3.2.3.2 Gemäss der Steuerveranlagung vom 6. September 2021 (ZGER act. 37) erzielte der Vater im Jahr 2018 unter dem Titel Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben sowie Lotterie- und Totogewinne ein Einkommen von CHF 11'966.■. Entgegen der Ansicht des Vaters (Berufung Rz. 27) besteht kein Grund, statt des Betrags von CHF 11'966.■ gemäss Veranlagungsverfügung bloss den in der Steuererklärung deklarierten Betrag von CHF 9'590.■ zu berücksichtigen, wie die Mutter zu Recht geltend macht (Berufungsantwort Rz. 20). Insgesamt beläuft sich das Einkommen des Vaters in der Form von Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben damit im Jahr 2018 auf CHF 11■966.■.

3.2.3.3 Gemäss der Steuerveranlagung vom 25. Juli 2024 (AGER act. 17/80) und der Steuererklärung vom 30. Juni 2020 (ZGER act. 13/6) erzielte der Vater im Jahr 2019 unter dem Titel Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben ein Einkommen von CHF 8'224.■. Aus dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie der Jahresrechnung der aO____ GmbH 2019 (ZGER act. 19/14) ist ersichtlich, dass es sich dabei grösstenteils um Ertrag aus einem Darlehen des Vaters an die aO____ GmbH und einem Darlehen des Vaters an die aO____ GmbH für den Hausbau in [...] handelt.

3.2.3.4 Gemäss dem Bestandteil der Steuererklärung vom 16. März 2022 (ZGer act. 33/54) bildenden Wertschriften- und Guthabenverzeichnis erzielte der Vater im Jahr 2020 einen Bruttoertrag aus Wertschriften und Guthaben von CHF 50'269.■ In der Steuererklärung selbst werden nach Abzug pauschaler Vermögensverwaltungskosten von CHF 268.■ und eines steuerfreien Anteils der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen von CHF 18'800.■ unter dem Titel Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben nur CHF 31'201.■ deklariert. Der Abzug des steuerfreien Anteils ist bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgeblichen Einkommens entgegen der Ansicht des Vaters (vgl. Berufung Rz. 21) und des Zivilgerichts (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.3.5) nicht zu berücksichtigen, weil die Steuerfreiheit nichts daran ändert, dass der Vater das Einkommen realisiert hat. Vom Bruttoertrag abzuziehen sind hingegen die pauschalen Vermögensverwaltungskosten. Damit ist für das Jahr 2020 von einem Einkommen des Vaters in der Form von Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben von CHF 50'001.■ auszugehen. Beim Bruttoertrag aus Wertschriften und Guthaben von CHF 50'269.■ handelt es sich im Umfang von CHF 47'000.■ um Ertrag aus den Stammanteilen der aO____ GmbH, im Umfang von CHF 3'267.■ um Ertrag aus einem Darlehen an eine GmbH und im Umfang von CHF 2.■ um Ertrag aus einem Konto. Aus den Jahresrechnungen der aO____ GmbH 2019 und 2020 (ZGer act. 19/14 und 33/69) ist ersichtlich, dass es sich beim Ertrag aus den Stammanteilen der aO____ GmbH um eine Superdividende von CHF 47'000.■ handelt und beim Darlehen an eine GmbH um ein Darlehen an die aO____ GmbH.

3.2.3.5 Gemäss der Steuererklärung vom 18. März 2022 (ZGer act. 58/71) erzielte der Vater im Jahr 2021 unter dem Titel Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben ein Einkommen von CHF 8'725.■. Gemäss dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis handelt es sich dabei grösstenteils um Ertrag aus einem Darlehen an eine GmbH sowie aus drei Darlehen an eine [...]. Aus ihrer Bilanz (AGer act. 9/31) ist zu schliessen, dass es sich bei der GmbH und der [...] um die N____ GmbH und damit die aO____ GmbH handelt.

3.2.3.6 Gemäss der Steuererklärung vom 14. Juli 2023 (AGer act. 9/15) erzielte der Vater im Jahr 2022 unter dem Titel Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben kein Einkommen. Das Vermögen des Rekurrenten per 31. Dezember 2022 umfasst zwar diverse Darlehen. Von den Darlehen, mit denen er im Jahr 2021 einen Bruttoertrag von CHF 8'864.■ erzielt hatte, bestand per 31. Dezember 2022 aber nur noch eines, mit dem er im Jahr 2021 einen Bruttoertrag von CHF 821.■ erzielt hatte. Unter diesen Umständen ist es durchaus möglich, dass er im Jahr 2022 kein Einkommen in der Form von Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben erzielt hat.

3.2.3.7 Gemäss der Steuererklärung vom 17. April 2024 (AGer act. 16/75) erzielte der Vater im Jahr 2023 unter dem Titel Wertschriftenertrag und Ertrag aus Guthaben kein Einkommen.

3.2.4.1.1 Am 31. Dezember 2017 war der Vater Eigentümer einer Liegenschaft an der [...] in [...] mit einem Steuerwert von CHF 643'100.■, einer Liegenschaft an der [...] in [...] mit einem Steuerwert von CHF 993'700.■ und einer Liegenschaft auf der [...] in [...] mit einem Steuerwert von CHF 433'000.■ (Steuerveranlagung 2017 [ZGer act. 13/5]). Gemäss der Steuerveranlagung erzielte der Vater im Jahr 2017 mit den Liegenschaften in [...] und [...] durch Fremdvermietung Mietzinsen von CHF 39'000.■ und CHF 39'656.■. Die Steuerverwaltung liess für die Liegenschaften in [...] und [...] effektiven Liegenschaftsunterhalt von CHF 23'373.■ und CHF 14'909.■, für die Liegenschaft in [...] pauschalen Liegenschaftsunterhalt von CHF 7'931.■ und insgesamt private Schuldzinsen

von CHF 26'354.■ zum Abzug zu.

3.2.4.1.2 Entgegen der Darstellung der Mutter (vgl. Berufungsantwort Rz. 20) ist davon auszugehen, dass das Zivilgericht zur Ermittlung des Nettoertrags des Vaters aus den Liegenschaften nicht den gesamten Liegenschaftsunterhalt und einen auf Hypothekarzinsen entfallenden Anteil der privaten Schuldzinsen berücksichtigt hat, sondern den effektiven Liegenschaftsunterhalt und die gesamten privaten Schuldzinsen, nicht aber den pauschalen Liegenschaftsunterhalt (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.3.5). Diesbezüglich ist sein Entscheid allerdings inkonsequent. Während es den pauschalen Liegenschaftsunterhalt in den Jahren 2017 und 2018 ausser Acht liess, berücksichtigte es ihn in den Jahren 2019 bis 2021. Eine Begründung für diese unterschiedliche Behandlung sucht man im angefochtenen Entscheid vergeblich. Aus Gründen der Praktikabilität wird im Folgenden bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens des Vaters konsequent der pauschale Liegenschaftsunterhalt berücksichtigt, soweit kein effektiver Unterhalt in Abzug gebracht wird.

3.2.4.1.3 Indem die Mutter in ihrer Berufungsantwort (Rz. 20) erklärt hat, das Zivilgericht habe einen Abzug für die unbelegten, in den privaten Schuldzinsen teilweise enthaltenen Hypothekarzinsen gemacht, hat sie sinngemäss behauptet, dass die privaten Schuldzinsen teilweise nicht die Liegenschaften betreffen. In seiner Stellungnahme (Rz. 54) hat der Vater die Darstellung der Mutter zwar pauschal bestritten und geltend gemacht, es sei nicht ersichtlich, weshalb nicht die gesamten privaten Schulden in Abzug gebracht werden sollten. Dass die gesamten privaten Schuldzinsen die Liegenschaften betroffen hätten, hat er aber nicht einmal behauptet. Die Steuererklärungen sprechen für das Gegenteil. In den Schuldenverzeichnissen, die Bestandteil der Steuererklärungen 2018 bis 2022 bilden, sind neben Schuldzinsen für Hypotheken auch Schuldzinsen für die folgenden Schulden aufgeführt (ZGer act. 13/6, 33/54 und 58/71; AGer act. 3/13 und 9/15):

Mangels irgendeines gegenteiligen Hinweises ist davon auszugehen, dass diese Schuldzinsen nicht die Liegenschaften des Vaters betreffen. Folglich sind sie zur Ermittlung des Nettoertrags des Vaters aus seinen Liegenschaften nicht in Abzug zu bringen. Der Abzug der Schuldzinsen für die Hypotheken hingegen ist entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Berufung Rz. 20) zwingend, weil kein Anlass besteht, daran zu zweifeln, dass sie in der deklarierten Höhe angefallen sind und die Liegenschaften des Vaters betreffen, und sie daher als notwendigen Aufwand zur Erzielung des Ertrags aus den Liegenschaften zu qualifizieren sind. Durchschnittlich entsprachen die Hypothekarzinsen gemäss den Schuldenverzeichnissen für die Jahre 2018 bis 2020 82 % der gesamten privaten Schuldzinsen. Da für das Jahr 2017 eine Steuererklärung mit Schuldenverzeichnis fehlt, sind die Hypothekarzinsen auf einen entsprechenden Anteil an den gesamten privaten Schuldzinsen und damit CHF 21■610.- zu schätzen.

3.2.4.1.4 Die Mutter macht geltend, der Liegenschaftsunterhalt und die Hypothekarzinsen seien vom Bruttoertrag aus den Liegenschaften nicht in Abzug zu bringen, weil der Vater diesen Aufwand nicht bewiesen habe und die Steuerveranlagung für das Gericht im familienrechtlichen Verfahren nicht verbindlich sei (Berufung Rz. 23). Dieser Einwand ist unbegründet. Jedenfalls wenn ■ wie im vorliegenden Fall ■ das Einkommen mehrerer Jahre aus mehreren Liegenschaften bestimmt werden muss, ist es unverhältnismässig, zu verlangen, dass der gesamte Liegenschaftsunterhalt und die gesamten Hypothekarzinsen vom Vater belegt und vom Gericht überprüft werden. Solange kein Indiz dafür besteht, dass die angegebenen Beträge unrichtig sind, besteht das einzig praktikable Vorgehen vielmehr

darin, auf die Angaben in den Steuerveranlagungen und im Fall des Fehlens von Steuerveranlagungen auf die Angaben in den Steuererklärungen abzustellen. Nicht gefolgt werden kann der Forderung der Mutter, einerseits betreffend die Bruttoerträge zu Gunsten von ihr und B_____ vollumfänglich auf die Angaben in den Steuererklärungen des Vaters abzustellen und andererseits zu Lasten des Vaters den Liegenschaftsunterhalt und die Hypothekarzinsen, die er in seinen Steuererklärungen deklariert hat, vollständig ausser Acht zu lassen, obwohl nicht der geringste Zweifel besteht, dass Liegenschaftsunterhalt und Hypothekarzinsen in gewissem Umfang tatsächlich angefallen sind. Hinreichende Indizien dafür, dass die in den Steuerveranlagungen 2017 und 2018 sowie in den Steuererklärungen 2019 bis 2022 angegebenen Beträge des Liegenschaftsunterhalts und der Hypothekarzinsen unrichtig sind, bestehen nicht. Insbesondere stellt der Umstand, dass die Steuerverwaltung bei den Steuerveranlagungen für die Jahre 2017 und 2018 in einzelnen Punkten von den vom Vater deklarierten Beträgen abgewichen ist, kein solches Indiz dar. Folglich ist der betreffende Aufwand entgegen der Ansicht der Mutter vom Bruttoertrag in Abzug zu bringen.

3.2.4.1.5 Amortisationszahlungen dienen der Vermögensbildung und sind bei der Unterhaltsberechnung im Bedarf grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahmesituation, in der eine Berücksichtigung der Amortisationen im Bedarf in Betracht kommt, ist im vorliegenden Fall nicht gegeben (vgl. zum Ganzen BGer 5A_979/2021 vom 2. August 2022 E. 4.2.1). Entgegen der Ansicht des Vaters (Stellungnahme Rz. 65) hat das Zivilgericht daher bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgeblichen Einkommens Amortisationszahlungen vom Bruttoertrag aus den Liegenschaften des Vaters zu Recht nicht in Abzug gebracht.

3.2.4.1.6 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Nettoertrag des Vaters aus seinen Liegenschaften im Jahr 2017 CHF 10'833.■ beträgt (CHF 39'000.■ + CHF 39'656.■ ■ CHF 23'373.■ ■ CHF 7'931.■ ■ CHF 14'909.■ ■ CHF 21'610.■).

Mit dem Liegenschaftsverzeichnis 2018 als Bestandteil seiner Steuererklärung (AGer act. 3/13) hat der Vater für die Liegenschaft in [...] einen Ertrag von CHF 1'200.■ sowie tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten von CHF 7'957.■ deklariert. Die deklarierten Unterhalts- und Verwaltungskosten setzen sich aus Nebenkosten von CHF 5'801.■, die der Vater als Vermieter bezahlt habe, sowie Betriebs- und Unterhaltskosten von CHF 2'156.■ zusammen. Die Steuerverwaltung hat mit Veranlagungsverfügung vom 6. September 2021 (ZGer act. 37) dem Vater als Ertrag CHF 16'935.■ entsprechend 70 % des Eigenmietwerts von CHF 24'193.■ angerechnet und die geltend gemachten Unterhalts- und Verwaltungskosten nicht akzeptiert mit der Begründung, für die Nebenkosten und den Lebensaufwand der Mutter seines Sohns E_____ könne kein Abzug geltend gemacht werden. Stattdessen hat die Steuerverwaltung für den Liegenschaftsunterhalt einen Pauschalabzug von CHF 3'387.■ entsprechend 20 % des Ertrags berücksichtigt. Weshalb dieses Vorgehen nicht auch für die Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens des Vaters korrekt sein sollte, wird von ihm nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht des Vaters (vgl. Berufung Rz. 27) ist daher auf den Nettoertrag gemäss Steuerveranlagung abzustellen. Gemäss der Steuerveranlagung (ZGer act. 37) erzielte der Vater im Jahr 2018 mit den Liegenschaften in [...], [...] und [...] durch Fremdvermietung Mietzinsen von CHF 36'000.■, CHF 50'434.■ sowie CHF 16'935.■. Der effektive Liegenschaftsunterhalt für die [...] betrug CHF 10'684.■, der pauschale Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaften in [...]

und [...] CHF 10'087.■ und CHF 3'387.■ sowie die privaten Schuldzinsen CHF 29'763.■ und der auf Hypothekarzinsen entfallende Anteil davon CHF 20'780.■ (vgl. dazu oben E. 3.2.4.1.3). Damit beläuft sich der Nettoertrag des Vaters aus seinen Liegenschaften im Jahr 2018 auf CHF 58'431.■.

Im Jahr 2019 erzielte der Vater gemäss seiner Steuererklärung (ZGer act. 13/6) mit den Liegenschaften in [...], [...] und [...] Einnahmen von CHF 32'400.■, CHF 26'775.■ und CHF 4'677.■. Der effektive Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaft in [...] betrug CHF 1'203.■, der pauschale Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaften in [...] und [...] CHF 6'480.■ und CHF 5'355.■ sowie die privaten Schuldzinsen CHF 24'147.■ und der auf Hypothekarzinsen entfallende Anteil davon CHF 20'153.■ (vgl. dazu oben E. 3.2.4.1.3). Mit dem Liegenschaftenverzeichnis 2019 als Bestandteil seiner Steuererklärung (ZGer act. 13/6) deklariert der Vater für die Liegenschaft in [...] einen Ertrag von CHF 4'677.■ sowie tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten von CHF 1'203.■. Der deklarierte Ertrag entspricht gemäss dem Liegenschaftenverzeichnis der Differenz zwischen den Einnahmen ohne Nebenkosten von CHF 8'400.■ und den vom Vater selbst getragenen Nebenkosten. Damit bringt er im Ergebnis erneut Nebenkosten vom Liegenschaftsertrag in Abzug, obwohl es sich dabei weder um Liegenschaftsunterhalts- noch um Verwaltungskosten handelt. Daher sind für die Bestimmung des für die Unterhaltsberechnung massgebenden Einkommens des Vaters die gesamten Einnahmen ohne Nebenkosten von CHF 8'400.■ als Ertrag zu berücksichtigen. Weshalb der Ertrag höher sein sollte oder weshalb die geltend gemachten tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten von CHF 1'203.■ ungerechtfertigt sein sollten, ist nicht ersichtlich und wird von der Mutter nicht dargelegt. Mit der vorstehend erwähnten Korrektur beträgt der Nettoertrag des Vaters aus seinen Liegenschaften im Jahr 2019 CHF 34'384.■.

Gemäss dem Liegenschaftenverzeichnis (Beilage zur Steuererklärung 2020 [ZGer act. 33/54]) veräusserte der Vater am 1. September 2020 die Liegenschaft in [...]. Da in der Bilanz der aO___ GmbH im Jahr 2020 erstmals eine Immobilie in [...] erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass der Vater die Liegenschaft der Gesellschaft veräussert hat. Im Jahr 2020 erzielte der Vater gemäss seiner Steuererklärung (ZGer act. 33/54) mit den Liegenschaften in [...], [...] und [...] Einnahmen von CHF 29'400.■, CHF 17'209.■ und CHF 16'935.■. Der effektive Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaft in [...] betrug CHF 11'666.■, der pauschale Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaften in [...] und [...] CHF 5'880.■ und CHF 3'387.■ sowie die privaten Schuldzinsen CHF 19'686.■ und der auf Hypothekarzinsen entfallende Anteil davon CHF 19'679.■ (vgl. dazu oben E. 3.2.4.1.3). Damit ist im Jahr 2020 von einem Nettoertrag des Vaters aus seinen Liegenschaften von CHF 22'932.■ auszugehen.

3.2.4.5.1 Im Jahr 2021 erzielte der Vater gemäss seiner Steuererklärung (ZGer act. 58/71) mit den Liegenschaften in [...] und [...] Einnahmen von CHF 20'400.■ und CHF 14'610.■. Der effektive Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaft in [...] betrug CHF 4'266.■, der pauschale Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaft in [...] CHF 4'080.■ sowie die privaten Schuldzinsen CHF 21'636.■ und der auf Hypothekarzinsen entfallende Anteil davon CHF 21'635.■ (vgl. dazu oben E. 3.2.4.1.3). Damit ist im Jahr 2021 von einem Nettoertrag des Vaters aus seinen Liegenschaften von CHF 5'029.■ auszugehen.

3.2.4.5.2 Die Mutter weist darauf hin, dass in der Steuererklärung 2021 des Vaters (ZGer act. 58/71) unter den Privatschulden drei Hypotheken auf der Liegenschaft in [...] mit einem Schuldbetrag von insgesamt CHF 452'750.■ und Schuldzinsen von insgesamt CHF 7'747.■

deklariert werden, obwohl der Vater die Liegenschaft bereits im Vorjahr der aO_____ GmbH veräussert hat (vgl. Berufungsantwort Rz. 25). Dieser Umstand lässt sich damit erklären, dass der Vater gegenüber der Bank zunächst Schuldner geblieben ist und seinerseits der aO_____ GmbH ein Darlehen gewährt hat. Dafür spricht die Tatsache, dass im Guthabenverzeichnis, das Bestandteil der Steuererklärung des Vaters bildet, per 31. Dezember 2021 ein «Darlehen an N_____ ([...])» mit einem Steuerwert von CHF 286'750.■ und einem Bruttoertrag von CHF 1'834.- deklariert wird und in der Bilanz der aO_____ GmbH per 31. Dezember 2021 (AGer act. 9/31) eine langfristige verzinsliche Verbindlichkeit «Darl. Hypothek [...])» von CHF 286'750.■. Dementsprechend hat der Vater in der Verhandlung des Appellationsgerichts erklärt, die []bank habe ihm privat Hypotheken gewährt für Liegenschaften, die sich im Geschäftsvermögen befunden hätten (Plädoyernotizen Rz. 27). Damit war die Bezahlung der Hypothekarzinsen betreffend die Liegenschaft in [...] Voraussetzung dafür, dass die aO_____ GmbH mit der Liegenschaft [...] einen Ertrag erzielen konnte. Dieser bildet Bestandteil des Jahresgewinns 2021 der aO_____ GmbH, der dem Vater als Einkommen angerechnet wird. Deshalb sind die Hypothekarzinsen für die Liegenschaft in [...] vom Liegenschaftsertrag des Vaters in Abzug zu bringen, obwohl sich die Liegenschaft nicht mehr in seinem Eigentum befunden hat.

Im Jahr 2022 erzielte der Vater gemäss seiner Steuererklärung (AGer act. 9/15) mit den Liegenschaften in [...] und [...] Einnahmen von CHF 24'000.■ und CHF 14'610.■. Der effektive Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaft in [...] betrug CHF 5'497.■, der pauschale Liegenschaftsunterhalt für die Liegenschaft in [...] CHF 2'922.■ sowie die privaten Schuldzinsen CHF 10'620.■ und der auf Hypothekarzinsen entfallende Anteil davon ebenfalls CHF 10'602.■. Damit ist im Jahr 2022 von einem Nettoertrag des Vaters aus seinen Liegenschaften von CHF 19'589.■ auszugehen.

Sowohl die Bruttoerträge als auch die Nettoerträge aus den Liegenschaften sind gemäss der korrigierten Steuererklärung 2019 und den Steuererklärungen 2020 bis 2022 zwar tiefer als der massgebende Brutto- und Nettoertrag im Jahr 2018, wobei der tiefste Brutto- und Nettoertrag in den Jahren 2019 bis 2022 von CHF 35'010.■ und CHF 5'029.■ im Jahr 2021 nur 34 % und 9 % desjenigen im Jahr 2018 entspricht. Entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Berufungsantwort Rz. 24 f.) stellt dies unter Mitberücksichtigung der nachstehenden Umstände aber kein hinreichendes Indiz dafür dar, dass der Vater in den Jahren 2019 bis 2022 unter Vorbehalt der vorstehend erwähnten Korrektur betreffend das Jahr 2019 einen höheren Bruttoertrag als den deklarierten erzielt hat oder hätte erzielen können oder dass die deklarierten Unterhalts- und Verwaltungskosten ungerechtfertigt gewesen sind. Erstens sind alle Nettoerträge ausser derjenige im Jahr 2021 höher als der auf der Grundlage der Steuerveranlagung der Steuerverwaltung bestimmte Nettoertrag im Jahr 2017. Zweitens sind die geringeren Brutto- und Nettoerträge im Jahr 2020 und insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 offensichtlich mindestens teilweise darauf zurückzuführen, dass der Vater im Jahr 2020 die Liegenschaft in [...] der aO_____ GmbH veräussert hat. Drittens erklärt der Vater, der Kanton [...] habe in der Liegenschaft in [...] im Jahr 2018 zwei Wohnungen und in den Jahren 2019 und 2020 nur noch eine Wohnung gemietet. Deshalb seien in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt nur noch zwei Wohnungen vermietet gewesen. Zudem seien im Jahr 2020 bei einer Wohnung Umbauten vorgenommen worden (Stellungnahme Rz. 67). Dabei handelt es sich um nachvollziehbare Erklärungen zumindest für einen Teil des Rückgangs des Brutto- und Nettoertrags aus der Liegenschaft in [...] in den Jahren 2019 und 2020. Dass der Vater für den Gebrauch der Liegenschaft in [...] durch

seine Lebenspartnerin und die drei gemeinsamen Kinder keinen marktkonformen Mietzins verlangt hat, ist entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Stellungnahme Rz. 29) irrelevant. Wenn er einen höheren Mietzins verlangt hätte, wären zwar sein Einkommen, aber auch der bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigende Bedarf seiner Lebenspartnerin und der drei gemeinsamen Kinder höher.

Mit Verträgen vom 9. Mai 2023 (AGer act. 9/32 und 9/33) verkaufte der Vater die Liegenschaften in [...] und [...] der aO_____ GmbH für CHF 577'956.■ und CHF 465'000.■. Gemäss seiner Steuererklärung (AGer act. 16/75) erzielte der Vater in der Zeit von Januar bis März 2023 mit den Liegenschaften in [...] und [...] Einnahmen von CHF 6'000.■ und CHF 4'840.■. Der effektive Liegenschaftsunterhalt betrug gemäss der Steuererklärung CHF 2'491.■ und CHF 2'035.■ sowie die privaten Schuldzinsen CHF 3'925.■ und der auf Hypotheken entfallende Anteil davon CHF 3'917.■. Damit ist für das Jahr 2023 von einem Nettoertrag des Vaters aus seinen Liegenschaften von CHF 2'397.■ auszugehen. Die Behauptung des Vaters, er habe in den ersten drei Monaten des Jahres 2023 mit den Liegenschaften in [...] und [...] Verluste erzielt (vgl. Stellungnahme Rz. 47), ist somit falsch. Die von ihm eingereichten Liegenschaftsabrechnungen (AGer act. 9/44 und act. 9/45) sind nicht geeignet, seine eigenen Angaben in seiner eigenen Steuererklärung in Frage zu stellen.

Die Jahresgewinne der Gesellschaften des Vaters hätten erst in den auf die betreffenden Geschäftsjahre folgenden Jahren als Dividende an den Vater als Gesellschafter ausgeschüttet werden können. Daher sind die Jahresgewinne und Jahresverluste als Bestandteile des Einkommens des Vaters in den auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden Jahren zu berücksichtigen. Gemäss der bis am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung von Art. 798 OR durften Dividenden nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden (Abs. 1) und durfte die Dividende erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden waren (Abs. 2). Der Bilanzgewinn ist der positive Saldo aus dem Jahresgewinn oder Jahresverlust des letzten Geschäftsjahres und einem allfälligen Gewinnvortrag oder Verlustvortrag aus früheren Geschäftsjahren (vgl. Dörig/Glatthaar, in: Kren Kostkiewicz et al. [Hrsg.], OR Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 798 N 1; Keller/Jegher/Vasella, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar OR, Basel 2014, Art. 798 N 3; Trüeb, in: Roberto/Trüeb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 798 OR N 5). Gemäss Art. 671 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 801 OR in der bis am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung waren 10 % der Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 % als Gewinnanteil ausgerichtet wurden, der allgemeinen gesetzlichen Reserve zuzuweisen. Zu solchen Gewinnanteilen zählten insbesondere Dividenden an Gesellschafter (vgl. Burkhalter, in: Honsell [Hrsg.], Kurzkomentar OR, Basel 2014, Art. 671 N 4; Imark/Lipp, in: Roberto/Trüeb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 671 OR N 7). Von dieser Zuweisung an die allgemeinen Reserven durfte abgesehen werden, wenn diese bereits mindestens 50 % des Stammkapitals entsprachen (vgl. Burkhalter, a.a.O., Art. 671 N 5; Imark/Lipp, a.a.O., Art. 671 OR N 9; Neuhaus/Balkanyi, in: Basler Kommentar, 5. Auflage 2016, Art. 671 OR N 14).

Gemäss der Jahresrechnung 2017 der aO_____ GmbH (AGer act. 9/29) erzielte die Gesellschaft im Jahr 2016 einen Jahresgewinn von CHF 40'111.■. Dieser wurde nicht ausgeschüttet, sondern als Gewinnvortrag bilanziert. Die allgemeinen gesetzlichen

Reserven der aO_____ GmbH betragen am 31. Dezember 2016 CHF 4'000.■ und entsprachen damit 20 % des Stammkapitals von CHF 20'000.■ und. Unter diesen Umständen hätte die Gesellschaft nicht ihren ganzen Jahresgewinn dem Vater als Dividende ausrichten dürfen. Sie hätte vielmehr CHF 3'911.■ den allgemeinen Reserven zuweisen müssen und dem Vater somit nur CHF 36'200.■ auszahlen können. Da der Vater über den der allgemeinen Reserve zugewiesenen Teil des Gewinns nicht hätte verfügen können, kann dieser zum Zweck der Unterhaltsbemessung nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Folglich ist als Einkommen des Vaters als selbständig Erwerbstätiger im Jahr 2017 nur ein Gewinn von CHF 36'200.■ zu berücksichtigen.

Die Jahresrechnung 2017 der aO_____ GmbH (AGer act. 9/29) weist per 31. Dezember 2017 allgemeine gesetzlichen Reserven in Höhe von CHF 4'000.■ sowie für das Jahr 2017 einen Jahresgewinn von CHF 11'500.■ aus. Dieser wurde nicht ausgeschüttet, sondern als Gewinnvortrag bilanziert. Hätte die Gesellschaft CHF 3'911.■ des Jahresgewinns 2016 den allgemeinen Reserven zugewiesen, so hätten diese CHF 7'911.■ betragen. Unter diesen Umständen hätte die Gesellschaft nicht ihren ganzen Jahresgewinn dem Vater als Dividende ausschütten dürfen. Sie hätte CHF 1'050.■ den allgemeinen Reserven zuweisen müssen und dem Vater somit CHF 10'450.■ auszahlen können. Da der Vater über den der allgemeinen Reserve zugewiesenen Teil des Gewinns nicht hätte verfügen können, kann dieser zum Zweck der Unterhaltsbemessung nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Folglich ist als Einkommen des Vaters als selbständig Erwerbstätiger im Jahr 2018 nur ein Gewinn von CHF 10'450.■ zu berücksichtigen.

Im Jahr 2018 erzielte die aO_____ GmbH gemäss Jahresrechnung (AGer act. 9/30) einen Jahresverlust von CHF 14'795.■. Dieser ist bei der Bestimmung des Einkommens des Vaters als selbständig Erwerbstätiger im Jahr 2019 zu berücksichtigen.

3.2.5.5.1 Gemäss der Jahresrechnung der aO_____ GmbH 2019 (ZGer act. 19/14) betragen die allgemeinen Reserven der aO_____ GmbH am 31. Dezember 2019 CHF 4'000.■ und erzielte die Gesellschaft im Jahr 2019 einen Jahresgewinn von CHF 186'134.■. Davon wies sie CHF 4'600.■ den Reserven zu und schüttete CHF 47'000.■ dem Vater als Superdividende aus. Hätte sie vom Jahresgewinn 2016 CHF 3'911.■ und vom Jahresgewinn 2017 CHF 1'050.■ den allgemeinen gesetzlichen Reserven zugewiesen, hätte sie vom Jahresgewinn 2019 nur noch CHF 1'039.■ den allgemeinen gesetzlichen Reserven zuweisen müssen, weil diese damit insgesamt 50 % des Stammkapitals entsprochen hätten. Daher ist die Zuweisung an die Reserven bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens nur im Umfang von CHF 1'039.■ zu berücksichtigen. Die Superdividende ist bei der Bestimmung des Einkommens des Vaters als Gesellschafter der aO_____ GmbH vom Jahresgewinn abzuziehen, weil sie bereits als Einkommen des Vaters aus Wertschriftenertrag und Guthaben berücksichtigt wird (vgl. oben E. 3.2.3.4). Folglich ist als Einkommen des Vaters als selbständig Erwerbstätiger im Jahr 2020 ein Gewinn von CHF 138'095.■ zu berücksichtigen.

CHF

495'000.■

Verkauf [...]

■ CHF

268'975.■

Abschreibung Immobilie [...] (Verkauf)

■ CHF

1'194.■

Aufwendungen Landkauf [...]

■ CHF

36'040.■

Aufwendungen Bauplanung [...]

■ CHF

190.■

Hypozins [...] 2020

■ CHF

1'166.■

Hypozins [...] 2021

■ CHF

2'443.■

Hypozins [...] 2022

■ CHF

1'707.■

Hypozins [...] 2023

■ CHF

21'940.■

Aufwendungen für Verkauf [...]

= CHF

161'345.■

Gewinn

Im Jahr 2020 erzielte die aO_____ GmbH gemäss ihrer Jahresrechnung (ZGer act. 33/69) einen Jahresverlust von CHF 153'939.■. Dieser ist bei der Bestimmung des Einkommens des Vaters als selbständig Erwerbstätiger im Jahr 2021 zu berücksichtigen.

3.2.5.7.1 Im Jahr 2021 erzielte die aO_____ GmbH gemäss ihrer Jahresrechnung (AGer act. 9/31) einen Jahresgewinn von CHF 165'177.■. Folglich ist als Einkommen des Vaters als selbständig Erwerbstätiger im Jahr 2022 ein Gewinn von CHF 165'177.■ zu berücksichtigen.

3.2.5.7.2 Der Vater macht geltend, im Jahr 2021 habe die aO_____ GmbH einige im Jahr 2020 gekaufte, relativ teure Autos verkauft und im Jahr 2021 habe die aO_____ GmbH Zahlungen der Versicherung für einen Hagelschaden erhalten (Stellungnahme Rz. 30 und 34). Selbst bei Wahrunterstellung sind diese Behauptungen genauso wenig wie die weiteren

Behauptungen betreffend die Geschäftsjahre 2021 und 2022 (Stellungnahme Rz. 30 und 34) geeignet, zu begründen, weshalb der Gewinn der aO____ GmbH im Jahr 2021 so aussergewöhnlich gewesen sei sollte, dass in der Zukunft nicht mit vergleichbaren Gewinnen gerechnet werden könnte, und der Gewinn daher bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens nicht berücksichtigt werden dürfte. Gemäss der Buchhaltung der aO____ GmbH erhielt diese zwar im Jahr 2021 Leistungen von zwei Versicherungen für Hagelschäden von insgesamt CHF 89'412.■ (AGer act. 9/43). Diese wurden in der Erfolgsrechnung 2021 als ausserordentlicher Ertrag ausgewiesen (AGer act. 9/31). Soweit die aO____ GmbH die Hagelschäden im Jahr 2021 bereits beseitigt oder im Fall der Beschädigung von Fahrzeugen Dritter diese entschädigt hat, muss sie den damit verbundenen Aufwand zulasten der Erfolgsrechnung 2021 verbucht haben. Soweit die Hagelschäden am 31. Dezember 2021 noch bestanden haben und die aO____ GmbH im Fall der Beschädigung von Fahrzeugen Dritter diese auch noch nicht entschädigt hatte, hat die aO____ GmbH zulasten der Erfolgsrechnung für eigene Vermögenswerte entsprechende Wertberichtigungen vornehmen (vgl. Art. 960a Abs. 3 OR; Haag/Neuhaus, in: Basler Kommentar, 6. Auflage, 2024, Art. 960a OR N 21 und 23; Lipp, in: Roberto/Trüb [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 959b OR N 29) und für fremde Fahrzeuge entsprechende Verbindlichkeiten zulasten der Erfolgsrechnung 2021 bilanzieren müssen (vgl. Art. 959 Abs. 5, Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sowie Art. 960e Abs. 2 OR; Haag/Neuhaus, a.a.O., Art. 960e OR N 16). Folglich ist nicht ersichtlich, weshalb das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 aufgrund der Verbuchung der Leistungen der Versicherungen für die Hagelschäden wesentlich besser ausgefallen sein soll, als wenn die betreffenden Schäden nicht eingetreten und die Gesellschaft die betreffenden Versicherungsleistungen nicht erhalten hätte. Weshalb es der nO____ GmbH in Zukunft nicht ebenfalls möglich sein sollte, relativ teure Autos zu kaufen und im Folgejahr zu verkaufen, ist nicht nachvollziehbar. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Jahresgewinn der aO____ GmbH 2021 von CHF 165'177.■ und damit das Einkommen des Vaters als selbständig Erwerbstätiger von CHF 165'177.■ (vgl. oben E. 3.2.5.7.1) im Jahr 2022 bei der Bestimmung seines durchschnittlichen Einkommens zu berücksichtigen ist.

Im Jahr 2022 erzielte die aO____ GmbH gemäss ihrer Jahresrechnung (AGer act. 3/4) einen Jahresgewinn von CHF 165.■. Die nO____ GmbH schloss das Jahr 2022 gemäss ihrer Jahresrechnung (AGer act. 3/5) mit einem Jahresverlust von CHF 13'170.■ ab. Insgesamt ist damit bei der Bestimmung des Einkommens des Vaters als selbständig Erwerbstätiger im Jahr 2023 ein Jahresverlust von CHF 13'005.■ zu berücksichtigen.

3.2.5.9.1 Die Mutter macht geltend, der Vater arbeite in seinen Gesellschaften intensiv mit verdeckten Reserven (Stellungnahme Rz. 18). Dies wäre im Hinblick auf die Bestimmung seines für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens höchstens dann relevant, wenn in den Jahresrechnungen seiner Gesellschaften in wesentlichem Umfang stille Reserven zulasten der Erfolgsrechnung gebildet worden wären. Dass dies der Fall wäre, hat die Mutter nicht aufgezeigt.

3.2.5.9.2 Die Mutter macht geltend, der Vater habe mit grosszügigen Abschreibungen, «Warenreserven» und sonstigen Wertkorrekturen fortlaufend stille Reserven gebildet (Stellungnahme Rz. 18). Diese Behauptung ist unbegründet. Stille Reserven sind durch die Abschreibungen und Wertberichtigungen nur dann entstanden, wenn diese höher ausgefallen sind als der tatsächliche Wertverlust der betreffenden Aktiven. Dass dies der

Fall ist, hat die Mutter nicht aufgezeigt. Im Übrigen bestünde selbst im Fall der Bildung gewisser stiller Reserven auch bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens kein Anlass zu einer Korrektur der Jahresrechnungen, solange sich die Abschreibungen und Wertberichtigungen im handels- und steuerrechtlich zulässigen, steuerrechtlich als geschäftsmässig begründet anerkannten und üblichen Rahmen bewegen. Es ist auch trotz des Untersuchungsgrundsatzes nicht Sache des Gerichts, ohne konkrete Hinweise der Mutter alle Abschreibungen und Wertberichtigungen in allen Jahresrechnungen zu überprüfen. Stichproben zeigen keine wesentlichen Auffälligkeiten, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen (unten E. 3.2.5.9.3 f.) ergibt.

3.2.5.9.3 In der Jahresrechnung der aO ____ 2020 (ZGer act. 33/69) wird unter dem Titel Warenreserve auf den Vorräten eine Wertberichtigung von CHF 43'790.■ entsprechend einem Drittel der Differenz zwischen dem Bilanzwert der Vorräte per 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2019 zu Lasten der Erfolgsrechnung gebildet. Gemäss der Jahresrechnung der aO ____ GmbH 2021 (AGer act. 9/31) wird unter dem Titel Warenreserve auf den Vorräten eine Wertberichtigung von CHF 15'200.■ entsprechend einem Drittel der Differenz zwischen dem Bilanzwert der Vorräte per 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Eine als Waren(lager)drittel bezeichnete pauschale Wertberichtigung von einem Drittel gegenüber dem handelsrechtlich korrekt ermittelten Wert des Warenlagers ist handels- und steuerrechtlich zulässig, steuerrechtlich als geschäftsmässig begründet anerkannt und üblich (vgl. Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Auflage, Zürich 2022, § 6 N 766; Haag/Neuhaus, a.a.O., Art. 960a OR N 26 und Art. 960c OR N 19). Wenn der tatsächliche Wertverlust des Warenlagers unter einem Drittel liegt, was häufig der Fall ist, werden durch die pauschale Wertberichtigung von einem Drittel zwar im Umfang der Differenz zwischen dem Warenlagerdrittel und dem tatsächlichen Wertverlust stille Reserven gebildet (Handschin, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013, N 725). Dass der Wertverlust auf den Vorräten bei der aO ____ GmbH tatsächlich weniger als ein Drittel betragen hat, ist jedoch nicht ersichtlich. Zudem werden allfällige stille Reserven, die wegen des Warendrittels auf dem Warenlager ruhen, mit dem Aufbau des Warenlagers gebildet und mit dem Abbau des Warenlagers aufgelöst (vgl. Böckli, a.a.O., § 6 N 767). Wenn für die Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abgestellt wird, würde somit die allfällige Schmälerung des Gewinns durch die Bildung allfälliger stiller Reserven auf den Vorräten in Jahren, in denen das Warenlager aufgebaut worden ist, durch die allfällige Erhöhung des Gewinns durch die Auflösung allfälliger stiller Reserven auf den Vorräten in Jahren, in denen das Warenlager abgebaut wird, kompensiert.

3.2.5.9.4 In der Jahresrechnung der aO ____ GmbH 2020 wurden zu Lasten der Erfolgsrechnung Abschreibungen auf Mobiliar und Einrichtung von CHF 43.■ und auf Büromaschinen von CHF 90.■ verbucht und in der Jahresrechnung der aO ____ GmbH 2021 wurden zu Lasten der Erfolgsrechnung Abschreibungen auf Maschinen und Apparaten von CHF 2'400.■, auf Mobiliar und Einrichtung von CHF 2'773.■, auf Büromaschinen und EDV von CHF 2'100.■, auf Fahrzeugen von CHF 2'700.■, auf der Immobilie in [...] von CHF 10'500.■ und auf der Immobilie in [...] von CHF 8'400.■ verbucht. Abgesehen von der Abschreibung auf Büromaterial und EDV entsprechen diese Abschreibungen in etwa den üblichen und steuerrechtlich als geschäftsmässig begründet anerkannten degressiven Abschreibungssätzen (vgl. dazu Böckli, a.a.O., § 6

N 820; Handschin, a.a.O., N 710 f.). Diese mögen zwar erfahrungsgemäss in der Regel grosszügig bemessen sein (vgl. Böckli, a.a.O., § 6 N 821). Dass die Abschreibungen im vorliegenden Fall tatsächlich höher ausgefallen sind als die tatsächlichen Wertverluste, ist aber nicht ersichtlich.

3.2.5.9.5 Die aO _____ GmbH hat im Jahr 2019 ein Haus mit Boden, das per 31. Dezember 2018 mit CHF 998'196.■ bilanziert gewesen war (Angef. Bauaufträge [[...]] CHF 613'196.■ und Angef. Bauaufträge [nur Boden] CHF 385'000.■ [AGer act. 9/30]), für CHF 1'766'285.■ mit einem Gewinn von CHF 455'438.■ verkauft (ZGer act. 19/14). Dass das Haus mit Boden mit einem deutlich geringeren Wert als dem Verkaufspreis bilanziert gewesen ist, ist in keiner Art und Weise zu beanstanden und hat den Gewinn der Gesellschaft offensichtlich nicht geschmälert. Aktiven dürfen bei ihrer Ersterfassung höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in der Folgebewertung grundsätzlich nicht höher bewertet werden (vgl. Art. 960a Abs. 1 und 2 OR; Haag/Neuhaus, a.a.O., Art. 960a OR N 8). Die Anwendung dieses Kostenwertprinzips kann bewirken, dass sogenannte Zwangsreserven im Umfang der Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert und dem gesetzlichen Höchstwert entstehen (vgl. Haag/Neuhaus, a.a.O., Art. 960a OR N 9). Dass betreffend das Haus und den Boden irgendwelche Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen worden wären, wird von der Mutter nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich. In den Erfolgsrechnungen 2020, 2021 und 2022 ist noch Aufwand betreffend das Haus in [...] von CHF 533.■, CHF 481.■ und CHF 30'677.■ verbucht worden (ZGer act. 33/69; AGer act. 3/4 und 9/31). Entgegen der Ansicht der Mutter (Stellungnahme Rz. 18) erweckt dies aber keinen begründeten Zweifel an der Korrektheit der Buchführung und Rechnungslegung der Gesellschaft, weil es durchaus möglich ist, dass nach dem Verkauf des Hauses noch Aufwand angefallen ist, der im Geschäftsjahr des Verkaufs noch nicht verbucht werden konnte. Dementsprechend hat der Vater in der Verhandlung des Appellationsgerichts erklärt, in den Jahren nach dem Verkauf hätten noch Garantiarbeiten ausgeführt werden müssen, weshalb betreffend die Liegenschaft noch Aufwendungen verbucht worden seien (Plädoyernotizen Rz. 18).

3.2.5.10.1 In den vorstehenden Erwägungen wird das Einkommen des Vaters aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf der Grundlage der in den Jahresrechnungen seiner Gesellschaften ausgewiesenen Jahresgewinne und Jahresverluste bestimmt. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Mutter auch nicht dargelegt, dass ein höheres Einkommen des Vaters resultieren würde, wenn auf die Differenzen zwischen dem Eigenkapital am Ende und am Anfang der Geschäftsjahre gemäss den Jahresrechnungen der Gesellschaften des Vaters oder auf seine Privatbezüge abgestellt würde. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, sein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit statt auf der Grundlage der in den Jahresrechnungen seiner Gesellschaften ausgewiesenen Jahresgewinne und Jahresverluste auf der Grundlage der Vermögensstandsgewinne (Differenzen zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder gar auf der Grundlage der Privatbezüge zu bestimmen (vgl. zu den unterschiedlichen Kriterien für die Bestimmung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit oben E. 3.1.3).

3.2.5.10.2 Die Mutter macht geltend, der Vater habe im Umfang der Differenz zwischen der Summe des Eigenkapitals seiner Gesellschaften sowie der von ihm oder von Personen aus seinem Umfeld den Gesellschaften gewährten Darlehen Gewinne in seinen Gesellschaften thesauriert und ein Einkommen erzielt (vgl. Stellungnahme Rz. 18, 20, 22 und 43). Diese

Auffassung ist unzutreffend. Wenn das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit aufgrund einer Kapitaldifferenz bestimmt wird, ist die Differenz zwischen dem Eigenkapital massgebend (vgl. BGE 143 III 617 E. 5.1; BGer 5A_709/2022 vom 24. Mai 2023 E. 3.3.1). Zum Eigenkapital gehören das Stammkapital der GmbH als Grundkapital (vgl. Böckli, a.a.O., § 6 N 392), gesetzliche Kapitalreserven, gesetzliche Gewinnreserven, freiwillige Gewinnreserven, eigene Kapitalanteile als Minusposten, Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten und Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR). Darlehen, auch solche von Gesellschaftern (vgl. Böckli, a.a.O., § 6 N 387), gehören zum Fremdkapital (vgl. Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR; Lipp, a.a.O., Art. 959a OR N 28 und 32). Darlehen, die der Vater oder Personen aus seinem Umfeld den Gesellschaften des Vaters gewährt haben, stellen keinen Gewinn dieser Gesellschaften und folglich auch kein Einkommen des Vaters dar. Indem der Vater seinen Gesellschaften aus seinem Vermögen Darlehen gewährt oder allenfalls andere Forderungen gegenüber seinen Gesellschaften in Darlehen umgewandelt hat, hat er nur sein Vermögen umgeschichtet. Sodann fehlt der Behauptung der Mutter, der Vater könnte mit seinem Vermögen, seiner Arbeitskraft und seiner ausserordentlichen Geschäftstüchtigkeit ein monatliches Einkommen von CHF 15'000.■ erwirtschaften (Stellungnahme Rz. 41), jegliche Grundlage.

3.2.6.1 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Vater in den Jahren 2017 bis 2023 die folgenden Einkommen erzielt hat (Beträge in CHF):

Jahr

A

B

C

D

E

2017

49'434.■

4'764.■

10'833.■

36'200.■

101'231.■

2018

49'283.■

11'966.■

58'431.■

10'450.■

130'130.■

2019

47'717.■

8'224.■

34'384.■

■ 14'795.■

75'530.■

2020

47'676.■

50'001.■

22'932.■

138'095.■

258'704.■

2021

47'663.■

8'725.■

5'029.■

■ 153'939.■

■ 92'522.■

2022

50'684.■

0.■

19'589.■

165'177.■

235'450.■

2023

54'673.■

0.■

2'397.■

■ 13'005.■

44'065.■

Total

347'130.■

83'680.■

153'595.■

168'183.■

752'588.■

3.2.6.2 Nach der ■ gemäss den vorstehenden Erwägungen ■ unzutreffenden Ansicht der Mutter ergibt sich aus den Deklarationen des Vaters ein Einkommen von CHF 159'424.- im Jahr 2017. Da der Vater nicht bewiesen habe, dass er kein höheres Einkommen erzielt habe, sei sein Einkommen im Jahr 2017 auf CHF 180'000.■ aufzurunden, «um den unzweifelhaft erfolgten Unterschlagungen seitens des Berufungsklägers Rechnung zu tragen» (vgl. Berufungsantwort Rz. 23). Diese Forderung entbehrt jeglicher Grundlage. Nachdem das Gericht das Einkommen des Vaters sorgfältig ermittelt hat und kein konkretes Indiz dafür besteht, dass sein tatsächliches Einkommen höher gewesen ist, kommt insbesondere auch die Berücksichtigung eines zusätzlichen geschätzten Einkommensbestandteils nicht in Betracht. Dies gilt entgegen der Ansicht der Mutter (vgl. Berufungsantwort Rz. 24 f.) auch für die Jahre 2018 bis 2021.

3.2.7.1 Gemäss den Berichten der [...] Klinik vom 12. Oktober 2022 (ZGer act. 60/84) und der [...]klinik vom 27. Januar 2023 (ZGer act. 62/85) wurde der Vater in den Jahren 2016 und 2017 sowie am 12. Oktober 2022 an der rechten Schulter operiert. Aufgrund der Berichte ist davon auszugehen, dass er seit der ersten Operation trotz ausgiebiger konservativer Therapien über starke Schmerzen und eine Bewegungseinschränkung im Bereich der rechten Schulter geklagt, aber trotzdem 100 % in seinem Beruf gearbeitet hat. Gemäss dem Bericht der [...]klinik vom 27. Januar 2023 (ZGer act. 62/85) kam es nach der Operation vom 12. Oktober 2022 zu einer deutlichen Besserung der Mobilität. Gemäss ärztlichem Zeugnis der [...] Klinik vom 13. Oktober 2022 (ZGer act. 60/81) war der Vater vom 12. Oktober bis 5. Dezember 2022 wegen Unfalls 100 % arbeitsunfähig.

3.2.7.2 Gemäss dem Bericht der Klinik [...] vom 2. November 2022 (ZGer act. 66/89) traten beim Vater nach der Operation vom 12. Oktober 2022 neu heftige Schmerzen auf, die über die linke Schulter zur linken Hand ausstrahlten. Zunehmend habe sich eine Sensibilitätsstörung im Zeige- und Mittelfinger der linken Hand gezeigt. Im weiteren Verlauf hätten sich zusätzliche Schmerzausstrahlungen gezeigt. Die Schmerzen hätten trotz ausgebaute Medikation unvermittelt angehalten. Die Klinik diagnostizierte eine «Invalidisierende radikuläre Reiz- und sensible Ausfallsymptomatik C7 [7. Segment im zum Hals gehörigen Abschnitt des Rückenmarks] links bei gut hydrierter, grösserer links präforaminaler cervikaler Hernie HWK6/7 [Bandscheibenvorfall zwischen dem 6. und 7. Halswirbelkörper (vgl. auch Bericht der Neurologie [...] vom 7. Februar 2023, ZGer act. 66/92)]». Diese Diagnose wurde in den Berichten der [...]klinik vom 27. Januar, 16. März und 15. Mai 2023 als Nebendiagnose übernommen. Invalidisierend kann dabei offensichtlich nicht im rechtlichen Sinn gemeint sein. Invalidität in diesem Sinn ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Im Zeitpunkt der Untersuchung in der Klinik [...] vom 2. November 2022 bestanden die Beschwerden maximal seit knapp drei Wochen. Gemäss dem Bericht der Klinik vom 2. November 2022 konnte am gleichen Tag zur Schmerzoptimierung eine cervikale [im Bereich des Halses] PDA [Periduralanästhesie] durchgeführt werden und müsste bei anhaltenden Beschwerden die Indikation für eine anteriore Diskektomie und Fusion HWK6/7 gestellt werden. Damit war offensichtlich (noch) nicht feststellbar, dass der Vater

trotz zumutbarer Behandlung längere Zeit arbeits- oder gar erwerbsunfähig sein würde. Dementsprechend konnte gemäss dem Bericht der Klinik [...] vom 20. Januar 2023 (ZGer act. 66/91) mittels der cervikalen PDA eine massgebliche Verbesserung der Schmerzsymptomatik erreicht werden. Seit Wochen habe der Vater allerdings wieder vermehrt Schmerzen gehabt. Falls aufgrund der schulterorthopädischen Beurteilung keine Einwände bestehen, sollte gemäss der Klinik in einem ersten Schritt die cervikale PDA wiederholt werden.

3.2.7.3

3.2.7.3.1 Gemäss den Berichten der [...]klinik vom 27. Januar, 16. März und 15. Mai 2023 (ZGer act. 62/85, 70/95 und 76/97) zog sich der Vater am 30. Dezember 2022 rechts eine anteriore traumatische Schulterluxation [Ausrenkung des Schultergelenks] mit Bankart-Fraktur [Bruch des Rands der Gelenkpfanne des Schultergelenks] Ideberg Typ I und Läsion [Schädigung] des Nervus axillaris [Achselnerv] zu. Gemäss seinem Bericht habe sich der Vater diese zugezogen, als er sich bei einem Stolpersturz mit dem ausgestreckten Arm aufgefangen habe. Gemäss dem Bericht vom 27. Januar 2023 litt der Vater seit der Verletzung vom 30. Dezember 2022 an einer schmerzhaften eingeschränkten Mobilität. Die [...]klinik empfahl dem Vater primär eine konservative und medikamentöse Therapie sowie im Verlauf gegebenenfalls eine operative Versorgung. Gemäss dem Bericht vom 16. März 2023 erklärte der Vater in der Sprechstunde vom 14. März 2023, dass sich die Beschwerden seit der Sprechstunde vom 26. Januar 2023 nicht verändert hätten. Die [...]klinik empfahl ihm, vorerst die konservative und die medikamentöse Therapie fortzuführen, und erklärte, aus ihrer Sicht bestünden keine Einwände gegen die erneute Durchführung einer PDA im Bereich der Halswirbelsäule. Gemäss dem Bericht vom 15. Mai 2023 erklärte der Vater in der Sprechstunde vom 5. Mai 2023, dass sich die Beschwerden seit der letzten Sprechstunde kaum verändert hätten, dass er in seinem Betrieb nur eingeschränkt arbeiten könne, dass er leichte Arbeiten aber umsetzen könne, dass er somit keine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit wünsche und dass die erneute PDA im Bereich der Halswirbelsäule noch nicht durchgeführt worden, aber in zwei Wochen geplant sei. Die [...]klinik wollte die erneute PDA im Bereich der Halswirbelsäule und ihre Auswirkungen abwarten und anschliessend die klinischen Befunde erneut evaluieren und die gegebenenfalls operative weitere Therapie diskutieren. Vorerst empfahl sie weiterhin eine konservative und medikamentöse Therapie. In Bezug auf eine weitere gegebenenfalls operative Therapie war sie bei der nachgewiesenen Schädigung des Achselnervs zurückhaltend.

3.2.7.3.2 Der Vater behauptet, eine weitere Operation (wohl: seiner rechten Schulter) ergebe gemäss Aussage des Arztes (wohl: der [...]klinik) nicht mehr viel Sinn, weil sich die Situation kaum verbessern würde (Berufung Rz. 13). Diese Behauptung findet in den eingereichten ärztlichen Berichten keine Stütze. Aufgrund des Berichts der [...]klinik vom 27. Januar 2023 (ZGer act. 62/85) ist vielmehr davon auszugehen, dass die [...]klinik im Januar 2023 eine weitere Operation empfohlen hat, wenn sich eine solche als erforderlich erweisen sollte. Aufgrund des Berichts vom 15. Mai 2023 (ZGer act. 76/97) ist zwar anzunehmen, dass sie im Mai 2023 wegen der inzwischen festgestellten Schädigung des Achselnervs betreffend eine weitere operative Therapie zurückhaltender gewesen ist. Dass sie von einer weiteren Operation in jedem Fall abraten würde, kann ihren Berichten aber genauso wenig entnommen werden, wie dass sich die Situation mit einer weiteren Operation kaum verbessern würde.

3.2.7.3.3 Gemäss der Bestätigung der [...]klinik vom 5. Juli 2024 (AGer act. 16/79) ist eine weitere Operation provisorisch für Ende 2024 vorgesehen. Ein genauer Operationszeitpunkt könne noch nicht festgelegt werden, weil eine komplette oder teilweise Regeneration der Nervenschädigung zwingend sei, um einen erneuten Eingriff, der erfolgreich sein solle, in Betracht zu ziehen, und dafür Jahre oder zumindest viele Monate erforderlich seien. Weitere operative Möglichkeiten gebe es nicht mehr. Wenn die Operation und die Reha regelrecht und erfolgreich durchgeführt werden können, sei bei optimalem Verlauf frühestens im Sommer 2025 mit einer körperlichen Arbeitsaufnahme zu rechnen. Ob eine hundertprozentige Arbeitsaufnahme möglich sein werde, sei jedenfalls nicht sichergestellt.

3.2.7.4

3.2.7.4.1 Gemäss ärztlichem Zeugnis der [...]klinik vom 26. Januar 2023 (ZGer act. 64/88) war der Vater vom 30. Dezember 2022 bis 28. Februar 2023 zu 100 % arbeitsunfähig, wobei als Kostenträger «UVG» angegeben wurde. Im ärztlichen Zeugnis der [...]klinik vom 1. März 2023 (ZGer act. 66/93) wird dem Vater für die Zeit vom 1. bis 14. März 2023 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert, wobei als Kostenträger wiederum «UVG» angegeben wird. Gemäss dem Bericht der [...]klinik vom 16. März 2023 (ZGer act. 70/95) und ärztlichem Zeugnis der [...]klinik vom 14. März 2023 (ZGer act. 68/94) war der Vater vom 15. März bis 25. April 2023 zu 100 % arbeitsunfähig, wobei als Kostenträger abermals «UVG» angegeben wurde. Dem Bericht der [...]klinik vom 15. Mai 2023 (ZGer act. 76/97) ist zu entnehmen, dass der Vater vom 26. April bis 4. Juli 2023 zu 75 % arbeitsunfähig gewesen sei, wobei leichte Arbeiten möglich gewesen seien, aber kein schweres Heben.

3.2.7.4.2 Gemäss ärztlichem Zeugnis des [...]spitals vom 20. November 2023 (AGer act. 3/8) war der Vater wegen eines Unfalls vom 27. Oktober bis 24. November 2023 zu 100 % arbeitsunfähig.

3.2.7.4.3 Gemäss ärztlichem Zeugnis der [...] vom 21. Dezember 2023 (AGer act. 9/39) war der Vater vom 6. September bis 31. Oktober 2023 zu 75 % arbeitsunfähig, wobei als Kostenträger «UVG» angegeben wurde.

3.2.7.4.4 Gemäss ärztlichem Zeugnis der [...]klinik vom 21. November 2023 (AGer act. 3/9) war der Vater vom 25. November bis 5. Dezember 2023 zu 100 % arbeitsunfähig, wobei als Kostenträger «UVG» angegeben wurde. Im ärztlichen Zeugnis der [...]klinik vom 21. Dezember 2023 (AGer act. 9/40) wird dem Vater für die Zeit vom 6. Dezember 2023 bis 5. Januar 2024 eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert, wobei als Kostenträger «UVG» angegeben wird. Gemäss ärztlichem Zeugnis der [...]klinik vom 5. Januar 2024 (AGer act. 9/41) war der Vater vom 6. Januar bis 1. März 2024 zu 70 % arbeitsunfähig, wobei als Kostenträger «UVG» angegeben wurde. Dem ärztlichen Zeugnis der [...]klinik vom 5. April 2024 (AGer act. 16/76) ist zu entnehmen, dass der Vater vom 2. März bis 7. Juni 2024 zu 70 % arbeitsunfähig gewesen sei, wobei unter Besonderes «nur Bürotätigkeit» und als Kostenträger «UVG» angegeben werden. Gemäss ärztlichem Zeugnis der [...]klinik vom 14. Juni 2024 (AGer act. 16/78) ist der Vater seit dem 8. Juni bis am 11. September 2024 zu 60 % arbeitsunfähig, wobei unter Besonderes «nur Bürotätigkeit» angegeben wird.

12. Oktober bis 5. Dezember 2022 100 %

30. Dezember 2022 bis 25. April 2023 100 %

26. April bis 4. Juli 2023 75 %

6. September bis 31. Oktober 2023	75 %
1. November 2023 bis 5. Januar 2024	100 %
6. Januar bis 7. Juni 2024	70 %
8. Juni bis 11. September 2024	60 %

3.2.7.5 Der Vater macht geltend, die Beeinträchtigung seiner Gesundheit sei nicht nur von vorübergehender Dauer (Berufung Rz. 14). Gemäss den ärztlichen Berichten und Zeugnissen waren die Gesundheit des Rekurrenten und seine Arbeitsfähigkeit zwar während mehr als einem Jahr beeinträchtigt. Dass sich der Gesundheitszustand des Vaters trotz der gebotenen Therapien voraussichtlich nicht mehr derart verbessern lassen wird, dass er wieder voll arbeitsfähig ist, kann aus den eingereichten Beweismitteln aber nicht geschlossen werden.

3.2.7.6 Der Vater behauptet, eine hundertprozentige Rückkehr von ihm in den Arbeitsmarkt erscheine sehr unwahrscheinlich (Berufung Rz. 13). Für diese Behauptung ist er jeglichen Beweis schuldig geblieben.

3.2.7.7 Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Das Erfordernis der längeren Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit ist erfüllt, wenn die versicherte Person während eines Jahres durchschnittlich zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen und nach Ablauf dieses sogenannten Wartejahres zu mindestens 40 % erwerbsunfähig ist (Traub, in: Basler Kommentar, 2020, Art. 8 ATSG N 12). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeit auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Der Rentenanspruch entsteht gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG. Wenn der Vater tatsächlich seit Ende Dezember 2022 zu 70 % bis 100 % arbeitsunfähig gewesen wäre und davon ausginge, dass seine Fähigkeit, zumutbare Arbeit zu leisten, sowohl in seinem bisherigen Beruf als auch in einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit wesentlich beeinträchtigt wäre, hätte er folglich längst Anlass gehabt, sich bei der zuständigen IV-Stelle zum Bezug einer Invalidenrente anzumelden. Gemäss seinen eigenen Angaben in der Verhandlung des Appellationsgerichts hat er sich aber noch nicht bei einer IV-Stelle gemeldet, weil er gedacht habe, dass es schon gut komme (Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 2).

3.2.7.8 Ob die vom Vater für die Vergangenheit behaupteten und von der Mutter bestrittenen (Berufungsantwort Rz. 15) Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit des Vaters bestanden haben oder nicht, ist für die Unterhaltsbemessung nicht rechtserheblich, weil bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens für die betreffende Zeit ohnehin das mit den behaupteten Beeinträchtigungen tatsächlich erzielte Einkommen berücksichtigt wird, und kann daher

offenbleiben. Im Übrigen ist ein wesentlicher Einfluss der behaupteten Beeinträchtigungen auf die Höhe des Einkommens ohnehin nicht glaubhaft (vgl. unten E. 3.2.8.2 und 3.2.8.4■3.2.8.6). Jedenfalls besteht aufgrund der vorliegenden Beweismittel aber kein Anlass, bei der Bestimmung des für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens des Vaters für die Zukunft von einer voraussichtlich bleibenden Beeinträchtigung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit des Vaters auszugehen. Im Übrigen hätte aus den nachstehenden Gründen (vgl. unten E. 3.2.8.2 und 3.2.8.4■3.2.8.6) auch eine solche keinen Einfluss auf die Höhe des Einkommens des Vaters, das der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legen ist.

3.2.8.1 Der Vater macht geltend, sein Einkommen zeige eine eindeutige Tendenz nach unten und es sei anzunehmen, dass dieser Verlauf auch inskünftig anhalte. Daher sei von seinem aktuellen Einkommen oder vom Gewinn des letzten Jahres auszugehen (Berufung Rz. 8) bzw. von seinem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2023 (vgl. Berufung Rz. 15 f. und 18). Die Behauptung des Vaters, sein Einkommen zeige eine eindeutige Tendenz nach unten, ist falsch, wie die vorstehenden Feststellungen zeigen (oben E. 3.2.6.1), und die Annahme, inskünftig sei mit einem entsprechenden Verlauf zu rechnen, ist unbegründet.

3.2.8.2 Der Vater behauptet, der Umsatz der aO____ GmbH sei im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 48 % zurückgegangen (Berufung Rz. 9). Diese Behauptung ist aktenwidrig, wie die Mutter zu Recht geltend macht (vgl. Berufungsantwort Rz. 12). Der Ertrag aus Dienstleistungen betrug gemäss den Jahresrechnungen im Jahr 2020 CHF 788'990.■ und im Jahr 2021 CHF 1'155'919.■ (AGer act. 9/31). Damit stieg er im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 47 %. Im Jahr 2022 erzielte die aO____ GmbH gemäss der Jahresrechnung aus Dienstleistungen einen Ertrag von CHF 274'011.■ (AGer act. 3/4). Damit ging der Umsatz der aO____ GmbH allein im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021 zwar um 76 % zurück. Da ein Teil des bisher von der aO____ GmbH geführten Geschäfts seit 2022 von der nO____ GmbH geführt wird, kann der Geschäftsgang aber nur beurteilt werden, wenn der Umsatz der aO____ GmbH im Jahr 2021 mit den Umsätzen der aO____ GmbH und der nO____ GmbH im Jahr 2022 verglichen wird, wie die Mutter sinngemäss zu Recht geltend macht (vgl. Berufungsantwort Rz. 14). Die nO____ GmbH erzielt im Jahr 2022 gemäss der Jahresrechnung aus Dienstleistungen einen Ertrag von CHF 828'673.■ (AGer act. 3/5). Insgesamt betrug der Ertrag aus Dienstleistungen gemäss den Jahresrechnungen damit im Jahr 2022 CHF 1'102'684.■ und somit nur CHF 53'235.■ oder 5 % weniger als im Jahr 2021. Im Jahr 2023 erzielten die aO____ GmbH und die nO____ GmbH gemäss den Jahresrechnungen Erträge aus Dienstleistungen von CHF 353'152.■ und CHF 737'336.■ (AGer act. 16/64 und 16/65). Damit betrug der Ertrag aus Dienstleistungen gemäss den Jahresrechnungen im Jahr 2023 insgesamt CHF 1'090'488.■ und somit nur 6 % weniger als im Jahr 2021. Vor allem aber erzielte die aO____ GmbH in den Jahren 2016 bis 2020, in denen die Arbeitsfähigkeit des Vaters gemäss seiner Darstellung nicht beeinträchtigt gewesen ist, gemäss den Jahresrechnungen bloss Erträge aus Dienstleistungen von CHF 518'583.■ bis CHF 896'443.■ pro Jahr und damit deutlich kleinere Erträge als die aO____ GmbH und die nO____ GmbH ■ gemäss den Jahresrechnungen in den Jahren 2022 und 2023 ■ zusammen pro Jahr. Die Behauptung des Vaters, der Rückgang des Ertrags aus Dienstleistungen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr sei primär darauf zurückzuführen, dass er nicht mehr gleich leistungsfähig sei wie in den Jahren 2017 bis 2021 (Berufung Rz. 10), ist daher unglaubhaft.

3.2.8.3 Unzutreffend ist sodann die Behauptung des Vaters, im Gebrauchtwagenhandel laufe im Moment fast gar nichts mehr (Berufung Rz. 11). In den Jahren 2022 und 2023 erzielten die aO_____ GmbH und die nO_____ GmbH zusammen gemäss den Jahresrechnungen mit dem Verkauf von Fahrzeugen Erträge von CHF 736'383.■ und CHF 735'806.■ (AGer act. 3/4, 3/5, 16/64 und 16/65). Diese Erträge sind nur geringfügig kleiner als der Ertrag der aO_____ GmbH aus dem Verkauf von Fahrzeugen im Jahr 2021 von CHF 777'054.■ gemäss der Jahresrechnung und deutlich grösser als die Erträge der aO_____ GmbH aus dem Verkauf von Fahrzeugen in den Jahren 2016 (CHF 381'202.■), 2017 (CHF 656'019.■), 2018 (CHF 261'012.■), 2019 (CHF 256'227.■) und 2020 (CHF 493'500.■) gemäss den Jahresrechnungen (ZGer act. 19/14, 33/69; AGER act. 9/29, 9/30 und 9/31). Der Gesamtaufwand der aO_____ GmbH und der nO_____ GmbH in den Jahren 2022 und 2023 für den Einkauf von gebrauchten Fahrzeugen gemäss den Jahresrechnungen ist mit CHF 508'858.■ und CHF 392'089.■ zwar zu einem Grossteil kleiner als der Aufwand der aO_____ GmbH für den Einkauf von gebrauchten Fahrzeugen in den Jahren 2017 (CHF 441'821.■), 2020 (CHF 607'417.■) und 2021 (CHF 602'913.■) gemäss den Jahresrechnungen, aber grösser als der Aufwand der aO_____ GmbH für den Einkauf von gebrauchten Fahrzeugen in den Jahren 2016 (CHF 354'251.■), 2018 (CHF 252'003.■) und 2019 (CHF 206'474.■) gemäss den Jahresrechnungen (ZGer act. 19/14 und 33/69; AGER act. 3/4, 3/5, 9/27, 9/29, 9/30, 9/31, 16/64 und 16/65). Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass der Umfang des Gebrauchtwagenhandels der Gesellschaften des Vaters in den letzten Jahren nicht geschrumpft, sondern vielmehr deutlich gewachsen ist. Falsch ist schliesslich auch die Behauptung des Vaters, die Reparaturaufträge seien rückläufig (Berufung Rz. 11). Mit CHF 327'885.■ gemäss der Jahresrechnung war der Ertrag der nO_____ GmbH im Jahr 2023 zwar etwas kleiner als derjenige der nO_____ GmbH bzw. der aO_____ GmbH in den Jahren 2018 (CHF 359'649.■), 2021 (CHF 329'611.■) und 2022 (CHF 361'218.■) gemäss den Jahresrechnungen, aber höher als der Ertrag der aO_____ GmbH aus Dienstleistungen in den Jahren 2016 (CHF 295'652.■), 2017 (CHF 232'138.■), 2019 (CHF 262'054.■) und 2020 (CHF 235'563.■) gemäss den Jahresrechnungen (ZGer act. 19/14 und 33/69; AGER act. 3/5, 9/29, 9/30, 9/31, 16/65).

3.2.8.4 Der Vater macht geltend, die behauptete Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit durch die vorgebrachten Beeinträchtigungen seiner Gesundheit habe zu schlechteren Betriebsergebnissen geführt und zur Folge, dass seine Gesellschaften in Zukunft keine Gewinne mehr erzielen würden (vgl. Berufung Rz. 12 f.). In den Jahresrechnungen 2023 werden für die aO_____ GmbH und die nO_____ GmbH Betriebsergebnisse 3 von CHF ■418'435.■ und CHF ■5'267.■ ausgewiesen (AGer act. 16/64 und 16/65). Das Betriebsergebnis 3 der aO_____ GmbH wird allerdings dadurch verfälscht, dass die Abschreibung von CHF 286'975.■ wegen des Verkaufs der Immobilie in [...] dem Hauptbetrieb zugeordnet und im Betriebsergebnis 3 berücksichtigt wird, während der Ertrag aus dem Verkauf der Immobilie in [...] von CHF 495'000.■ dem Nebenbetrieb zugeordnet und im Betriebsergebnis 3 nicht berücksichtigt wird. Wenn auch die Abschreibung beim Betriebsergebnis 3 nicht berücksichtigt wird, beträgt dieses bloss CHF ■131'460.■. Insgesamt ist damit für den Vergleich mit den Betriebsergebnissen anderer Jahre für die aO_____ GmbH und die nO_____ GmbH von einem Betriebsergebnis 3 von CHF ■136'727.■ auszugehen. Dieses ist zwar schlechter als die Betriebsergebnisse 3 der aO_____ GmbH und der nO_____ GmbH zusammen im Jahr 2022 von CHF 30'923.■ gemäss den Jahresrechnungen und die Betriebsergebnisse 3 der aO_____ GmbH in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2021 von CHF 42'409.■, CHF 15'079.■, CHF 5'948.■ und

CHF 86'663.■, aber besser als die Betriebsergebnisse 3 der aO_____ GmbH in den Jahren 2019 und 2020 von CHF ■216'445.■ und CHF ■166'241.■ gemäss den Jahresrechnungen (ZGer act. 19/14, 33/69; AGer act. 3/4, 3/5, 9/29, 9/30, 9/31, 16/64 und 16/65). Von einer eindeutigen Tendenz kann daher keine Rede sein. Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei den Jahrgewinnen und Jahresverlusten. Gemäss den Jahresrechnungen 2023 erzielten die aO_____ GmbH und die nO_____ GmbH im Jahr 2023 zusammen einen Verlust von CHF 5'940.■ (AGer act. 16/64 und 16/65). Dieses Jahresergebnis ist zwar schlechter als dasjenige der aO_____ GmbH in den Jahren 2016, 2017, 2019 und 2021 von CHF 40'111.■, CHF 11'500.■, CHF 186'134.■ und CHF 165'177.■ gemäss den Jahresrechnungen, aber besser als dasjenige der aO_____ GmbH und der nO_____ GmbH zusammen im Jahr 2022 von CHF ■13'005.■ (Verlust) gemäss den Jahresrechnungen und diejenigen der aO_____ GmbH in den Jahren 2018 und 2020 von CHF ■14'795.■ (Verlust) und CHF ■153'939.■ (Verlust) gemäss den Jahresrechnungen (ZGer act. 19/14, 33/69; AGer act. 3/4, 3/5, 9/29, 9/30, 9/31, 16/64 und 16/65). Da die aO_____ GmbH in mehreren Jahren, in denen die Arbeitsfähigkeit des Vaters gemäss seiner Darstellung nicht beeinträchtigt gewesen ist, schlechtere bis deutlich schlechtere Resultate erzielt hat als die aO_____ GmbH und die nO_____ GmbH zusammen im Jahr 2023, ist es selbst bei Wahrunterstellung der Behauptungen des Vaters betreffend die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nicht glaubhaft, dass die schlechten Resultate im Jahr 2023 darauf zurückzuführen sind und dass die Gesellschaften deshalb in Zukunft keine Gewinne mehr erzielen werden. Aufgrund der früheren Jahresergebnisse ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich um gewöhnliche Schwankungen im Rahmen des offensichtlich sehr volatilen Geschäfts der Gesellschaften des Vaters handelt. Unzutreffend ist schliesslich die Ansicht des Vaters, die behauptete Beeinträchtigung seiner Gesundheit und seiner Arbeitsfähigkeit wirke sich auf die Umsatzzahlen seiner Gesellschaften aus (Berufung Rz. 12 f.). Die Erträge der aO_____ GmbH und der nO_____ GmbH zusammen in den Jahren 2022 und 2023 von CHF 1'102'684.■ und CHF 1'089'029.■ gemäss den Jahresrechnungen sind nur geringfügig kleiner als der Ertrag der aO_____ GmbH im Jahr 2021 von CHF 1'155'919.■ gemäss der Jahresrechnung und grösser bis viel grösser als die Erträge der aO_____ GmbH von gemäss den Jahresrechnungen CHF 682'531.■, CHF 896'443.■, CHF 622'134.■, CHF 518'583.■ und CHF 788'990.■ in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, in denen die Arbeitsfähigkeit des Vaters gemäss seiner Darstellung nicht beeinträchtigt gewesen ist (ZGer act. 19/14 und 33/69; AGer act. 3/4, 3/5, 9/29, 9/30, 16/64 und 16/65). Im Übrigen wird auf die vorstehenden Feststellungen betreffend die Erträge verwiesen (vgl. oben E. 3.2.8.3).

3.2.8.5 Gemäss den Angaben des Vaters beschäftigte die nO_____ GmbH einen Automechaniker mit einem Pensum von 100 %. Im Jahr 2023 habe dieser sein Pensum auf 60 % reduziert und die nO_____ GmbH einen zweiten Automechaniker mit einem Pensum von 60 % eingestellt (vgl. Stellungnahme des Vaters vom 18. März 2024 Rz. 37; Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 2). Mit Schreiben vom 29. April 2024 (AGer act. 16/66) kündigte die nO_____ GmbH den Arbeitsvertrag des zweiten Angestellten von August 2023 «[a]us wirtschaftlichen Gründen» in gegenseitigem Einverständnis auf den 31. Mai 2024. Der Arbeitnehmer bestätigte den Erhalt des Schreibens unterschriftlich. Der Vater behauptet, die schlechte Auftragslage (zu wenig Arbeit) habe die Arbeitgeberin zu diesem Schritt gezwungen (AGer act. 15 Rz. 3). Diese Behauptung wird durch die vom Vater als Geschäftsführer der Arbeitgeberin und vom Arbeitnehmer unterzeichnete Kündigung nicht belegt. Selbst wenn die Kündigung entsprechend der Darstellung im

Schreiben vom 29. April 2024 tatsächlich aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sein sollte, bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass die Auftragslage derart schlecht gewesen ist, dass die nO____ GmbH zur Kündigung gezwungen gewesen ist. Im Übrigen erscheint es fraglich, ob der Arbeitnehmer überhaupt selbst hätte einschätzen können, ob die Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Die Behauptung des Vaters, die angeblich schlechte Auftragslage habe die nO____ GmbH zur Kündigung gezwungen, ist nicht glaubhaft. Im Jahr 2023 war die Summe des Ertrags der nO____ GmbH aus Dienstleistungen und dem Verkauf von Fahrzeugen nur rund 14 % kleiner als im Jahr 2022 (vgl. AGer act. 16/64 und 3/5). Der Vater behauptet zwar, im ersten Halbjahr 2024 habe die nO____ GmbH einen geringeren Umsatz erzielt als im Jahr 2023. Angesichts dessen, dass er betreffend den Geschäftsgang seiner Gesellschaften bereits mehrfach nachweislich falsche Angaben gemacht hat (vgl. oben E. 3.2.8.3), kann auf diese nicht ansatzweise substantiierte oder belegte Behauptung nicht abgestellt werden. Zudem hat die nO____ GmbH gemäss den eigenen Angaben des Vaters im August 2024 zwei Lehrlinge eingestellt (Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 2). Damit ist sie eine mehrjährige Verpflichtung eingegangen, die sie kaum auf sich genommen hätte, wenn ihre Geschäfte derart schlecht liefen, wie vom Vater behauptet. Selbst wenn eine schlechte Auftragslage die nO____ GmbH dazu gezwungen hätte, das Arbeitsverhältnis mit dem zweiten Arbeitnehmer zu kündigen, könnte daraus im Übrigen nicht auf ein stetiges Sinken des Einkommens des Vaters geschlossen werden. Die schlechte Auftragslage könnte vielmehr auf bloss vorübergehende Schwankungen im Geschäftsgang zurückzuführen sein, wie sie in der Vergangenheit bereits zu beobachten gewesen sind.

3.2.8.6 Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist es nicht glaubhaft, dass die behauptete Beeinträchtigung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit des Vaters einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresergebnisse seiner Gesellschaften hat, und ist davon auszugehen, dass es in Zukunft entgegen der Darstellung des Vaters (vgl. insbesondere Berufung Rz. 18) auch wieder Jahre geben wird, in denen die aO____ GmbH und die nO____ GmbH Gewinne in einem Umfang erzielen werden, der mit demjenigen früherer Gewinne vergleichbar ist. Daher ist bei der Bestimmung seines für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens entgegen der Ansicht des Vaters (vgl. insbesondere Berufung Rz. 18) auf den Durchschnitt der Jahresgewinne und Jahresverluste seiner Gesellschaften abzustellen.

3.2.8.7 Der Vater macht geltend, die behauptete Beeinträchtigung seiner Arbeitsfähigkeit durch die vorgebrachten Beeinträchtigungen seiner Gesundheit werde zu Kürzungen seines Lohns führen müssen (Berufung Rz. 13). Diese Prognose ist selbst bei Wahrunterstellung der Behauptungen des Vaters betreffend die Beeinträchtigung seiner Gesundheit und seiner Arbeitsfähigkeit unbegründet. Gemäss den Lohnabrechnungen für Januar 2023 bis Februar 2024 (AGer act. 3/10 und 3/11 sowie act. 9/22, 9/23 und 9/24) betrug die Summe von Monatslohn und allfälligem Unfall-Taggeld jeden Monat CHF 4'400.■. Dies entspricht CHF 52'800.■ pro Jahr. Gemäss den Lohnblättern für die Jahre 2017 bis 2021 betrug die Summe von Monatslohn und allfälligem Unfall-Taggeld in jedem Jahr CHF 52'800.■ (vgl. oben E. 3.2.2.1.1). In den Lohnausweisen für die Jahre 2017 bis 2019 und 2023 wird jeweils ein Lohn von CHF 52'800.■ ausgewiesen. Nach Abzug der Kinderzulagen entsprechen auch die Löhne von CHF 64'200.■ und CHF 57'400.■ die in den Lohnausweisen für die Jahre 2020 und 2021 ausgewiesen werden, dem Betrag von CHF 52'800.■ (vgl. oben E. 3.2.2.2.2). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Summe von

Monatslohn und allfälligem Unfall-Taggeld trotz der behaupteten ganzen und teilweisen Arbeitsunfähigkeit des Vaters in der Zeit seit dem 12. Oktober 2022, wie in der Zeit seit Januar 2017, weiterhin stets CHF 52'800.■ pro Jahr betragen hat. Damit hat die vom Vater geltend gemachte ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit bis jetzt offensichtlich überhaupt keine Reduktion seines Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu Folge gehabt. Sein Nettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist im Ergebnis in den Jahren 2022 und 2023 sogar höher ausgefallen als in den früheren Jahren. Jedenfalls solange die Unfallversicherung Taggelder bezahlt, hat die nO_____ GmbH keinen Anlass, den Lohn des Vaters plötzlich zu reduzieren, nachdem die Summe von Monatslohn und allfälligem Unfall-Taggeld während mehr als einem Jahr, in dem der Vater angeblich ganz oder teilweise arbeitsunfähig gewesen ist, stets dem früheren Betrag entsprochen hat. Insbesondere liesse sich eine solche Lohnreduktion auch nicht mit einem schlechten Geschäftsgang begründen, weil aus den vorstehenden Erwägungen davon auszugehen ist, dass es sich dabei bloss um übliche Schwankungen handelt, wie sie bei der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften des Vaters stets aufgetreten sind (vgl. oben E. 3.2.8.2■3.2.8.5). Dass der Vater insgesamt ein tieferes (Ersatz-) Einkommen erzielen würde, wenn der Lohn und die Unfall-Taggelder durch Invalidenrenten der Invalidenversicherung und der beruflichen Vorsorge ersetzt würden, hat er nicht dargelegt. Er erklärt vielmehr selbst, es sei noch offen, inwieweit eine allfällige Lohnreduktion durch Leistungen der Sozialversicherungen abgedeckt würde (Berufung Rz. 13). Im Übrigen hat der Vater auch nicht begründet, weshalb ihm eine Invalidität drohen sollte. Insbesondere hat er nicht dargelegt, weshalb es ihm bei einem längeren Andauern der behaupteten Beeinträchtigung seiner Gesundheit und seiner Arbeitsfähigkeit in seinem bisherigen Beruf nicht möglich sein sollte, seine Erwerbstätigkeit nötigenfalls unter Absolvierung einer Umschulung auf leidensangepasste Tätigkeiten zu verlegen, mit denen er ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen könnte, das mit dem bisherigen vergleichbar ist. Schliesslich verlangt der Vater selbst, dass für die Unterhaltsberechnung auf sein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit im Jahr 2023 abgestellt wird (Berufung Rz. 15 f.). Damit geht er offenkundig selbst davon aus, dass er in Zukunft in der Lage sein wird, ein vergleichbares Einkommen zu erzielen.

3.2.8.8Der Vater macht geltend, der Ertrag aus seinen Liegenschaften sei bei der Bestimmung seines für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens nicht zu berücksichtigen, weil inzwischen alle seine Liegenschaften auf die aO_____ GmbH übergegangen sind und diese keinen relevanten Gewinn erziele (vgl. Berufung Rz. 18). Dieser Einwand ist unbegründet. Der Vater verkaufte zwar seine Liegenschaft in [...] im Jahr 2020 und seine beiden Liegenschaften in [...] und [...] im Jahr 2023 der aO_____ GmbH. Weshalb diese anders als in der Vergangenheit der Vater selbst nicht in der Lage sein sollte, mit den Liegenschaften einen Nettoertrag zu erzielen, den sich der Vater als Gewinn ausschütten lassen könnte, ist aber nicht nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der Positionen «Ertrag Haus», «Einnahmen Nebenkosten», «Aufwand Nebenkosten», «Aufwand Haus» und «Hypoziens» sowie «Abschreibung Immobilie» belastet die Immobilie in [...] die Erfolgsrechnungen der aO_____ GmbH 2021 und 2022 zwar im Ergebnis mit CHF 55'208.■ und CHF 17'903.■. Der Aufwand für das Haus war mit CHF 64'788.■ und CHF 42'018.■ aber sehr hoch. Mit derart hohem Aufwand ist nicht regelmässig zu rechnen. Dies wird durch die Behauptung des Vaters bestätigt, dass an der Liegenschaft in [...] in den Jahren 2021 und 2022 noch Renovationen bzw. Erneuerungen durchgeführt worden seien (Stellungnahme Rz. 67). Nach Abschluss der Renovationen ist

der Aufwand offensichtlich deutlich geringer. Dementsprechend werden in der Erfolgsrechnung der aO___ GmbH 2023 anstelle der Position «Aufwand Haus» nur CHF 2'909.■ unter dem Titel «Betriebskosten/Unterhalt» ausgewiesen. Wenn bei den Zahlen der Jahre 2021 und 2022 statt des Aufwands für das Haus von CHF 64'788.■ und CHF 42'018.■ nur Betriebskosten/Unterhalt von CHF 2'909.■ eingesetzt werden, resultieren Nettoerträge aus der Liegenschaft in [...] von CHF 6'671.■ und CHF 21'206.■. Diese hätte sich der Vater im Jahr 2021 als Bestandteil des Jahresgewinns von CHF 165'177.■ vollständig und im Jahr 2022 als Bestandteil des Jahresgewinns von CHF 165.■ teilweise ausschütten lassen können (vgl. AGer act. 3/4, 9/26 und 9/31). Unter Berücksichtigung der Positionen «Ertrag», «Nebenkosten», «Betriebskosten/Unterhalt» und «Hypoziins» sowie «Abschreibung Immobilie» gemäss der Jahresrechnung 2023 erzielte die aO___ GmbH mit den Liegenschaften in [...] und [...] Nettoerträge von CHF 22'912.■ und CHF 13'483.■ und belastete die Liegenschaft in [...] die Erfolgsrechnung mit CHF 12'203.■. Insgesamt resultierte aus den drei Liegenschaften damit ein Nettoertrag von CHF 24'192.■. Diesen könnte sich der Vater nur deshalb nicht als Gewinn ausschütten lassen, weil gemäss der Jahresrechnung aufgrund von Verlusten aus anderen Geschäften insgesamt ein Jahresverlust von CHF 76.■ resultiert (vgl. AGer act. 16/65). Weshalb die aO___ GmbH auch in künftigen Jahren mit anderen Geschäften regelmässig Verluste generieren sollte, welche die Nettoerträge aus den drei Liegenschaften, die sich früher im Eigentum des Vaters befunden haben, neutralisieren, ist aber nicht ersichtlich. Am 17. Juni 2024 kündigte der Mieter eines Restaurants in der Liegenschaft in [...] den Mietvertrag mit der aO___ GmbH per 30. September 2024 (AGer act. 16/73) und am 25. Juli 2024 kündigte die Mieterin einer Wohnung in der Liegenschaft in [...] den Mietvertrag per 31. Oktober 2024 (AGer act. 17/89, Plädoyernotizen Rz. 20). Ein Grund, weshalb eine neue Vermietung der beiden Objekte nicht zeitnah möglich sein sollte, wird vom Vater nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich. Folglich ist davon auszugehen, dass die beiden Kündigungen keine relevanten Auswirkungen auf die Einkünfte der aO___ GmbH haben.

3.2.8.9Im September 2023 erwarb die aO___ GmbH ein Haus mit 8.5 Zimmern an der [...] in [...] zu einem Kaufpreis von CHF 1.7 Mio. (vgl. Plädoyernotizen Rz. 35; Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 6; Bilanzen 2022 und 2023 [AGer act. 3/4 und 16/65]; Mietverträge vom 22. Juli 2024 [AGer act. 17/95 und 17/96]). In seiner Stellungnahme vom 18. März 2024 (Rz. 38) behauptete der Vater, die Liegenschaft sei renovationsbedürftig und die Mieteinnahmen aller Liegenschaften würden umgehend in die Renovation der Liegenschaft in [...] investiert (Stellungnahme Rz. 38). Aktuell seien sehr viele Kosten angefallen, die noch nicht hätten bezahlt werden können. In seiner Eingabe vom 8. Juli 2024 behauptet der Vater, bei der Renovation der Liegenschaft in [...] habe ein Baustopp eingelegt werden müssen, weil nicht vorhersehbarer Mehraufwand aufgetreten sei und dieser aufgrund fehlender flüssiger Mittel aktuell nicht finanzierbar sei. Eine Aufstockung der Hypotheken sei nicht mehr möglich, wie dem Schreiben der [...]bank vom 4. Juli 2024 zu entnehmen sei. Aus diesem Grund könne die Liegenschaft noch nicht vermietet werden. Dies sei bei der Festlegung des Einkommens des Vaters zu berücksichtigen (AGer act. 15 Rz. 9). Nur gut einen Monat später behauptete der Vater in der Verhandlung des Appellationsgerichts, die Renovation der Liegenschaft in [...] sei inzwischen vollendet, die aO___ GmbH habe für das Haus mit ihm einen Mietvertrag mit Mietbeginn am 1. August 2024 und Mietantritt am 17. August 2024 abgeschlossen und werde auch mit seiner Partnerin sowie den Kindern E___, F___ und G___ einen Mietvertrag für das Haus mit Mietbeginn am 1. August 2024 und Mietantritt am 17. August

2024 abschliessen. Er sei «letzten Samstag», d.h. am 17. August 2024 in das Haus eingezogen (vgl. Plädoyernotizen Rz. 48; Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 5; Mietverträge vom 22. Juli 2024 [AGer act. 17/95 und 17/96]). Für die Liegenschaft in [...] habe die aO ____ GmbH zwei Darlehen von je CHF 10'000.■ bei Privatpersonen aufnehmen müssen (Plädoyernotizen Rz. 35; Darlehensverträge vom 10. Juni 2024 und 1. Juli 2024 [AGer act. 17/92 und 17/93]). Zudem seien Rechnungen für die Renovation der Liegenschaft in [...] in erheblichem Umfang noch unbezahlt und mit den Gläubigern vereinbart worden, dass die aO ____ GmbH die Forderungen aus den künftigen Mietzinseinnahmen bezahlen werde (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 9 f.). Für diese Behauptung ist der Vater ebenso jeglichen Beweis schuldig geblieben wie für die Behauptung, die Mietzinseinnahmen seien in die Renovation investiert worden. Selbst bei Wahrunterstellung stellten seine Behauptungen entgegen der Auffassung des Vaters aber keinen hinreichenden Grund dafür dar, den von ihm in der Vergangenheit aus den Liegenschaften erzielten Nettoertrag bei der Bestimmung seines für die Unterhaltsbemessung massgebenden Einkommens nicht zu berücksichtigen. Die behaupteten Umstände hätten höchstens zur Folge, dass sich der Vater vorübergehend keinen Ertrag aus den Liegenschaften in der Form von Gewinn der aO ____ GmbH ausschütten lassen könnte. Da davon auszugehen ist, dass die inzwischen renovierte Liegenschaft in [...] spätestens nach Bezahlung der behaupteten, aber nicht belegten Renovationskosten einen zusätzlichen Nettoertrag abwerfen wird, könnte sich der Vater dafür spätestens in einigen Jahren einen höheren Ertrag aus Liegenschaften in der Form von Gewinn der aO ____ GmbH ausschütten lassen als früher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bruttomietzins von insgesamt CHF 4'700.■ für das Haus in [...] bei der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt werden kann (vgl. unten E. 4.1.1.3) und der Vater daher gezwungen sein dürfte, als Organ der aO ____ GmbH mit einer Drittperson einen Mietvertrag abzuschliessen. Im Übrigen wäre auch der vom Vater und seiner Lebenspartnerin geschuldete Mietzins als Ertrag der aO ____ GmbH zu berücksichtigen, falls sie trotz Nichtberücksichtigung des Mietzinses bei der Unterhaltsberechnung im Haus in [...] wohnen sollten.

3.3.1Es ist davon auszugehen, dass die Mutter bis und mit August 2023 abgesehen von Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen kein Einkommen erzielt hat. Nach dem Schulstufenmodell war der Mutter bis am 31. August 2023 keine Erwerbstätigkeit zumutbar und ist ihr ab dem 1. September 2023 eine Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 50 % und ab dem 1. September 2031 eine Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 80 % zumutbar (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.7.6; angefochtener Entscheid E. 5.4.2 und 5.8 f.). Da der am [] 2018 geborene B ____ am [] 2034 sein 16. Lebensjahr vollendet, ist ihr ab dem 1. November 2034 ein Vollzeiterwerb zumutbar (vgl. BGE 144 II 481 E. 4.7.6).

3.3.2Das Zivilgericht ging davon aus, dass es der Mutter mit einem Pensum von 50 % möglich und zumutbar sein sollte, ein Erwerbseinkommen von netto CHF 1'500.■ pro Monat zu erzielen (angefochtener Entscheid E. 5.8). Der Vater macht in seiner Berufung (Rz. 36 f.) geltend, der Mutter sei ein hypothetisches Nettoeinkommen von mindestens CHF 3'600.■ bei einem Pensum von 100 % und mindestens CHF 1'800.■ bei einem Pensum von 50 % anzurechnen. Die Mutter erklärt in ihrer Berufungsantwort, sie habe Mitte September 2023 eine Anstellung als Verkäuferin im Stundenlohn bei der [] im Supermarkt [...] gefunden und damit in der Zeit von Mitte September bis Ende Dezember 2023 durchschnittlich mehr als netto CHF 1'800.■ pro Monat verdient. Ihr höheres

Einkommen sei darauf zurückzuführen, dass sie aus purer Notwendigkeit so viel wie möglich, gerne auch an zuschlagspflichtigen Sonntagen, gearbeitet und keine Ferien oder freien Tage bezogen habe. Längerfristig dürfte bei einem Pensum von 50 % ein Nettoeinkommen von CHF 1'800.■ realistisch sein. Daher fordert sie, dass ihr (nur) ein Nettoeinkommen von CHF 1'800.■ bei einem Pensum von 50 %, von CHF 2'880.■ bei einem Pensum von 80 % und von CHF 3'600.■ bei einem Pensum von 100 % angerechnet wird (vgl. Berufungsantwort Rz. 30). Der Vater macht geltend, es sei auf das von der Mutter tatsächlich erzielte Einkommen abzustellen (vgl. Stellungnahme Rz. 76). Aufgrund der von der Mutter eingereichten Lohnabrechnungen (AGer act. 7/1) ist davon auszugehen, dass ein Nettomonatslohn von CHF 1'800.■ ungefähr dem Nettoeinkommen entspricht, das die Mutter mit einem Pensum von 50 % bei ihrem Arbeitgeber tatsächlich erzielt. Für die Unterhaltsberechnung kann daher auf diesen Betrag abgestellt werden. Ein Nettomonatslohn von CHF 1'800.■ für ein Pensum von 50 % entspricht einem Nettomonatslohn von CHF 2'880.■ für ein Pensum von 80 % und von CHF 3'600.■ für ein Pensum von 100 %. Das erste Einkommen ist in den Phasen 3 bis 6, das zweite in Phase 7 sowie das dritte in den Phasen 8 und 9 zu berücksichtigen (vgl. zu den Phasen der Unterhaltsbemessung unten E. 5.1).

3.4.1 Gemäss dem angefochtenen Entscheid (E. 5.3.11) sind als Einkommen von B_____ die Kinderzulagen von CHF 200.■ zu berücksichtigen. Dies ist grundsätzlich richtig. Wie die Mutter zu Recht geltend macht (vgl. Berufungsantwort Rz. 42), ist allerdings zu beachten, dass ab einem im Folgenden zu bestimmenden Zeitpunkt die Kinderzulagen durch höhere Ausbildungszulagen abgelöst werden. Zudem ist zu beachten, dass für die Kinderzulagen ab zwei im Folgenden zu bestimmenden Zeitpunkten höhere Ansätze gelten.

3.4.2 Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beitragspflichtigen Arbeitgeber beschäftigt werden und auf einem jährlichen Erwerbseinkommen von mindestens CHF 7'350.■ AHV-Beiträge entrichten, haben Anspruch auf Familienzulagen (Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 lit. a Familienzulagengesetz [FamZG; SR 836.2] und Art. 13 Abs. 3 FamZG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 5 AHVG). Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen ihres Arbeitgebers seinen rechtlichen Sitz hat oder in dem sich die Zweigniederlassung, für die sie arbeiten, befindet (vgl. Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 FamZG). Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a FamZG Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinn des ZGB besteht. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a■c FamZG in der nachstehenden Reihenfolge zu: Zunächst der erwerbstätigen Person, dann der Person, welche die elterliche Sorge hat, und anschliessend jener Person, bei der das Kind überwiegend lebt. Erlauben weder das Kriterium der Erwerbstätigkeit noch dasjenige der elterlichen Sorge eine Lösung der Anspruchskonkurrenz, ist somit nach Art. 7 Abs. 1 lit. c FamZG diejenige Person bezugsberechtigt, bei der das Kind überwiegend lebt (Kieser, in: Kieser/Reichmuth, FamZG Praxiskommentar, Zürich 2010, Art. 7 N 60). Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen (Art. 7 Abs. 2 FamZG). Die

Familienzulagen umfassen die Kinderzulage und die Ausbildungszulage. Die Kinderzulage wird vom Beginn des Geburtsmonats des Kinds bis zum Ende des Monats, in dem es das 16. Altersjahr vollendet, ausgerichtet. Besteht für das Kind schon vor Vollendung des 16. Altersjahres ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird ab dem Beginn des Monats ausgerichtet, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, jedoch frühestens ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet (Art. 3 Abs. 1 FamZG). Für den Zweck der Unterhaltsbemessung wird im Interesse der Praktikabilität vereinfachend davon ausgegangen, dass bis zum Ende des Monats, in dem die Kinder das 16. Altersjahr vollenden, Kinderzulagen ausgerichtet werden und ab dem Beginn des darauffolgenden Monats Ausbildungszulagen. Die Kinderzulage beträgt mindestens CHF 200.■ pro Monat und die Ausbildungszulage mindestens CHF 250.■ pro Monat (Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG).

3.4.3Bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter steht der Anspruch auf Familienzulagen für B_____ dem Vater zu (vgl. oben E. 3.4.2). Der Sitz der Arbeitgeberinnen des Vaters befindet sich im Kanton Luzern (Handelsregisterauszug der aO_____ GmbH [ZGer act. 33/50]; Handelsregisterauszug der nO_____ GmbH [ZGer act. 33/49]). Folglich richtet sich die Höhe der Familienzulagen bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter nach der Familienzulagenordnung des Kantons Luzern (vgl. oben E. 3.4.2). Gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen des Kantons Luzern (FZG, SRL 885) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG betragen bis am 31. Dezember 2022 die Kinderzulage CHF 200.■ und die Ausbildungszulage CHF 250.■. Gemäss § 4 Abs. 1bisFZG betragen seit dem 1. Januar 2023 die Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr CHF 210.■ und ab dem vollendeten 12. Altersjahr CHF 260.■ sowie die Ausbildungszulage CHF 260.■. Ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit steht der Anspruch auf Familienzulagen für B_____ der Mutter zu (vgl. oben E. 3.4.2). Der Sitz der Arbeitgeberin des Mutter befindet sich im Kanton Basel-Stadt (vgl. Handelsregisterauszug der [...] Genossenschaft). Folglich richtet sich die Höhe der Familienzulagen nach der Familienzulagenordnung des Kantons Basel-Stadt (vgl. oben E. 3.4.2). Gemäss § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes des Kantons Basel-Stadt zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG, SG 820.100) betragen die Kinderzulage mindestens CHF 275.■ und die Ausbildungszulage mindestens CHF 325.■. Folglich ist davon auszugehen, dass für B_____ von Oktober 2018 bis Dezember 2022 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 200.■ besteht, für Januar bis August 2023 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 210.■, für September 2023 bis Oktober 2034 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 275.■ und ab November 2034 Anspruch auf Ausbildungszulagen von CHF 325.■. Zur Vermeidung zusätzlicher Phasen der Unterhaltsbemessung (vgl. dazu unten E. 5.1) werden in Phase 1 Kinderzulagen von CHF 200.■ berücksichtigt, in Phase 2 Kinderzulagen von CHF 210.■, in den Phasen 3 bis 7 Kinderzulagen von CHF 275.■ und ab Phase 8 Ausbildungszulagen von CHF 325.■. Gemäss ihren Angaben in der Verhandlung des Appellationsgerichts vom 20. August 2024 hat die Mutter auch nach der Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit die nach der Familienzulagenordnung des Kantons Luzern berechneten und ihr direkt ausgerichteten Kinderzulagen und keine nach der Familienzulagenordnung des Kantons Basel-Stadt berechneten Kinderzulagen erhalten (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 7). Dies widerspricht der gesetzlichen Regelung und kann im Rahmen der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt werden. Es ist Sache der Mutter, sich diesbezüglich um eine Herstellung des gesetzmässigen Zustands

zu bemühen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf ausstehende Familienzulagen erst fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für den sie geschuldet sind, erlischt (vgl. Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 FamZG) und dass unrechtmässig bezogene Familienzulagen grundsätzlich zurückzuerstatten sind (vgl. Art. 25 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 FamZG).

3.5.1 Die Lebenspartnerin des Vaters hat mit diesem drei Kinder, E____, geboren am [...] 2018, F____, geboren am [...] 2021, und G____, geboren am [...] 2023 (angefochtener Entscheid E. 5.3.12; AGer act. 9/34). Die drei Kinder leben mit der Lebenspartnerin des Vaters [...] in [...] im Kanton Aargau (Stellungnahme des Vaters Rz. 85). Es ist davon auszugehen, dass die Lebenspartnerin des Vaters abgesehen von Unterhaltsbeiträgen und Kinderzulagen kein Einkommen erzielt. Nach dem Schulstufenmodell ist ihr aufgrund der hauptsächlichen Betreuung der drei Kinder bis zum Beginn der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kinds G____ keine Erwerbstätigkeit, ab der obligatorischen Einschulung von G____ eine solche mit einem Pensum von 50 % und ab dem Eintritt von G____ in die Sekundarstufe I eine solche mit einem Pensum von 80 % zumutbar (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.7.6). Der Umstand, dass die Lebenspartnerin drei minderjährige Kinder betreut, stellt keinen hinreichenden Anlass für eine Abweichung von dieser Richtlinie dar (vgl. KGer BL 400 20 293 vom 25. März 2021 E. 3.4). Im Kanton Aargau besteht die Volksschule aus dem Kindergarten von zwei Jahren, der Primarschule von sechs Jahren und der Oberstufe von drei Jahren (§ 2 Abs. 1 lit. b und § 11 Schulgesetz [SAR 401.100]). Die Schulpflicht beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten (§ 4 Abs. 1 Schulgesetz). Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahres ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat (§ 4 Abs. 2 Schulgesetz). Dies bedeutet, dass Kinder, die bis zum 31. Juli den vierten Geburtstag feiern, im folgenden August in den Kindergarten eintreten (www.ag.ch/de/verwaltung/bks/kindergarten-volksschule/struktur-organisation/schulstufen). Der Gemeinderat kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten (§ 5 Schulgesetz). Die Oberstufe entspricht der Sekundarstufe I (vgl.

www.ag.ch/de/verwaltung/bks/kindergarten-volksschule/struktur-organisation/schulstufen). Somit ist davon auszugehen, dass die obligatorische Beschulung von G____ im August 2027 beginnen und dass sie im August 2035 in die Sekundarstufe I übertreten wird. Folglich ist der Lebenspartnerin des Vaters bis am 31. August 2027 keine Erwerbstätigkeit zumutbar, ab dem 1. September 2027 eine solche mit einem Pensum von 50 % und ab dem 1. September 2035 eine solche mit einem Pensum von 80 %. In der Verhandlung des Appellationsgerichts vom 20. August 2024 machte der Vater geltend, er und seine Lebenspartnerin wünschten sich ein weiteres Kind (Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 4). Dieser Wunsch ist auch bei Wahrunterstellung der Behauptung des Vaters bei der Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen, weil zurzeit offen ist, ob und gegebenenfalls wann er in die Tat umgesetzt wird.

3.5.2 Die Lebenspartnerin des Vaters hat wie die Mutter von B____ keine Ausbildung (Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 4). Es ist davon auszugehen, dass die Lebenspartnerin des Vaters einen gleich hohen Lohn erzielen kann wie die Mutter von B____. Folglich ist ihr in den Phasen 5 bis 8 (vgl. dazu unten E. 5.1) ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von netto CHF 1'800.■ pro Monat und in Phase 9 ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von netto CHF 2'880.■ pro Monat

anzurechnen (vgl. oben E. 3.3.2 und 3.5.1). In der Verhandlung des Appellationsgerichts behauptete der Vater, seine Lebenspartnerin habe kürzlich einen Autounfall erlitten und sich dabei eine Verletzung an der Wirbelsäule zugezogen. Es sei mit langfristigen Folgen zu rechnen und unklar, ob seine Lebenspartnerin wieder werde arbeiten können (Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 4). Eine Erwerbstätigkeit wird von der Lebenspartnerin des Vaters erst ab September 2027 erwartet. Die unsubstantiierten und nicht ansatzweise belegten Behauptungen des Vaters begründen keine ernsthaften Zweifel daran, dass seine Lebenspartnerin bis in gut drei Jahren gesundheitlich (wieder) in der Lage sein wird, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

3.6.1 Das Einkommen von E____, F____ und G____ besteht aus den für sie ausgerichteten Kinderzulagen und Ausbildungszulagen.

3.6.2

3.6.2.1 Bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit seiner Lebenspartnerin steht der Anspruch auf Familienzulagen für E____, F____ und G____ dem Vater zu (vgl. oben E. 3.4.2). Der Sitz der Arbeitgeberinnen des Vaters befindet sich im Kanton Luzern (Handelsregisterauszug der aO____ GmbH [ZGer act. 33/50]; Handelsregisterauszug der nO____ GmbH [ZGer act. 33/49]). Folglich richtet sich die Höhe der Familienzulagen bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Lebenspartnerin des Vaters nach der Familienzulagenordnung des Kantons Luzern (vgl. oben E. 3.4.2). Gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen des Kantons Luzern (FZG, SRL 885) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG betragen bis am 31. Dezember 2022 die Kinderzulage CHF 200.■ und die Ausbildungszulage CHF 250.■. Gemäss § 4 Abs. 1 bis FZG betragen seit dem 1. Januar 2023 die Kinderzulage bis zum vollendeten 12. Altersjahr CHF 210.■ und ab dem vollendeten 12. Altersjahr CHF 260.■ sowie die Ausbildungszulage CHF 260.■. Ab der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit steht der Anspruch auf Familienzulagen für E____, F____ und G____ der Lebenspartnerin des Vaters zu (vgl. oben E. 3.4.2). Zum Zweck der Bestimmung der voraussichtlichen Familienzulagen wird davon ausgegangen, dass die Lebenspartnerin des Vaters weiterhin im Kanton Aargau wohnen und für einen Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Aargau oder eine Zweigniederlassung im Kanton Aargau arbeiten wird und sich die Höhe der Familienzulagen folglich nach der Familienzulagenordnung des Kantons Aargau richtet (vgl. oben E. 3.4.2). Gemäss § 1 Abs. 2 des Einführungsgesetzes des Kantons Aargau zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG AG, SAR 815.200) entspricht die Höhe der Familienzulagen dem Mindestansatz des FamZG.

3.6.2.2 Aus den vorstehenden Gründen ist davon auszugehen, dass für E____ von Juli 2018 bis Dezember 2022 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 200.■ besteht, für Januar 2023 bis August 2027 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 210.■, von September 2027 bis Juli 2034 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 200.■ und ab August 2034 Anspruch auf Ausbildungszulagen von CHF 250.■. Zur Vermeidung zusätzlicher Phasen der Unterhaltsbemessung werden Kinderzulagen von in Phase 1 CHF 200.■, in den Phasen 2 bis 4 CHF 210.■ und in den Phasen 5 bis 7 CHF 200.■ sowie Ausbildungszulagen von CHF 250.■ ab Phase 8 berücksichtigt.

3.6.2.3 Entsprechend den obigen Erwägungen ist anzunehmen, dass für F____ von Juni 2021 bis Dezember 2022 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 200.■ besteht, für Januar 2023 bis August 2027 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 210.■ und ab September

2027 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 200.■. Zur Vermeidung zusätzlicher Phasen der Unterhaltsbemessung werden in Phase 1 und ab Phase 5 Kinderzulagen von CHF 200.■ sowie in den Phasen 2 bis 4 solche von CHF 210.■ berücksichtigt.

3.6.2.4 Aus den vorstehenden Gründen ist davon auszugehen, dass für G_____ von März 2023 bis August 2027 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 210.■ besteht und ab September 2027 Anspruch auf Kinderzulagen von CHF 200.■. Zur Vermeidung zusätzlicher Phasen der Unterhaltsbemessung werden in den Phasen 2 bis 4 Kinderzulagen von CHF 210.■ und ab Phase 5 solche von CHF 200.■ berücksichtigt.

Phase

1

E. 9

Anteil B_____

0

0

0

E. 12

24

36

32

75

92

F

107

107

107

107

107

107

107

107

107

G

30

30

30

30

30

30

30

30

30

H

1'091

1'091

1'091

1'357

1'357

1'587

1'267

1'267

1'267

I

1'091

1'091

1'091

1'369

1'381

1'623

1'299

1'342

1'359

4.4.1.1 Der Vater hat mit seiner Lebenspartnerin D____ drei Kinder, E____, geboren am [...] 2018, F____, geboren am [...] 2021, und G____, geboren am [...] 2023 (angefochtener Entscheid E. 5.3.12; AGer act. 9/34). Die drei Kinder leben mit der Lebenspartnerin des Vaters [...] in [...] im Kanton Aargau (Stellungnahme des Vaters Rz. 85). Gemäss den Angaben des Vaters hat seine Lebenspartnerin aus einer früheren Beziehung noch einen älteren vierten minderjährigen Sohn. Sein Vater sei verstorben und er erhalte weder Unterhaltsbeiträge noch eine Waisenrente (ZGer act. 18 lit. J; Verhandlungsprotokoll vom 4. November 2022 S. 8). Diesen Sohn hat das Zivilgericht bei der Unterhaltsbemessung ausser für die Bestimmung der Wohnkostenanteile zu Recht nicht berücksichtigt. Im Übrigen ist aus den Steuerveranlagungen der Lebenspartnerin des Vaters für 2018 und 2019

(ZGer act. 39) ersichtlich, dass es sich beim erwähnten Sohn um H_____ handelt und dieser am [...] 2005 geboren worden ist. Folglich ist er seit dem [] 2023 volljährig. Er wohnt [...] in [...]. In der Verhandlung des Appellationsgerichts vom 20. August 2024 erklärte der Vater, dass H_____ in Kürze ausziehen werde (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 5).

4.4.1.2 Die Mutter behauptet, dass die Lebenspartnerin des Vaters seit dem Jahr 2021 zusammen mit ihrer Mutter wohne (vgl. Berufungsantwort Rz. 35 f.). Der Vater wendet dagegen ein, die Mutter seiner Lebenspartnerin wohne seit Juni 2023 nicht mehr in der Liegenschaft [...] (vgl. Stellungnahme Rz. 75 und 85). Der Vater hat einen Mietvertrag zwischen ihm und S_____ vom 11. Dezember 2020 eingereicht (ZGer act. 19/38). Als Mietobjekt werden «Einfamilienhaus (Wohngemeinschaft mit Tochter) [...]» sowie möblierte Familienwohnung für drei Personen angegeben, als Mietbeginn 1. Januar 2021, als Nettomietzins CHF 700■ und als Nebenkosten CHF 100.■. Aufgrund der Angaben der Parteien und des Mietvertrags ist davon auszugehen, dass die Lebenspartnerin des Vaters von Januar 2021 bis Juni 2023 mit ihrer Mutter in einer kostensenkenden Wohngemeinschaft mit einer erwachsenen Person nicht partnerschaftlicher Natur gelebt hat. Für die Zeit ab Juli 2023 besteht kein Hinweis auf eine solche Wohngemeinschaft. Zudem kann von der Lebenspartnerin des Vaters genauso wenig wie von der Mutter von B_____ verlangt werden, dass sie weiterhin mit ihrer Mutter zusammenwohnt.

4.4.1.3

4.4.1.3.1 Die Mutter macht sinngemäss geltend, der Bedarf der Lebenspartnerin des Vaters sowie seiner Kinder E_____, F_____ und G_____ sei bei der Unterhaltsbemessung nicht zu beachten, weil geschuldete Positionen nur zu berücksichtigen seien, wenn sie vom Schuldner tatsächlich bezahlt worden sind. Zudem bestreitet sie mit Nichtwissen, dass der Vater abgesehen von der unentgeltlichen Zurverfügungstellung der Liegenschaft in [...] Unterhaltsbeiträge für die drei Kinder bezahlt habe (vgl. Stellungnahme Rz. 56). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts können bei der Unterhaltsberechnung zwar nur tatsächliche Kosten berücksichtigt werden, das heisst solche, die tatsächlich bezahlt werden (BGer 5A_397/2022 vom 17. Mai 2023 E. 6.2.3). Wenn für die erstmalige Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder eines Elternteils unterschiedliche Behörden zuständig sind, kann dies aber nicht bedeuten, dass bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge für eines der Kinder die noch nicht verbindlich festgelegten Unterhaltsbeiträge für die anderen Kinder nur insoweit zu berücksichtigen sind, als der Elternteil ihre Bezahlung in der Vergangenheit belegt. Damit würde regelmässig eine Festsetzung der Kindesunterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der minderjährigen Kinder im Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen (vgl. oben E. 2.5) vereitelt und die anderen Kinder, deren Unterhalt später festgesetzt wird, zugunsten des einen Kinds, dessen Unterhalt zuerst festgesetzt wird, diskriminiert, weil dem Elternteil die für die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht gegenüber den anderen Kindern erforderlichen Mittel entzogen würden, indem ihr Bedarf bei der Festsetzung des einen Kinds nicht berücksichtigt würde. Folglich muss der Bedarf der Lebenspartnerin des Vaters sowie seiner Kinder E_____, F_____ und G_____ bei der vorliegenden Unterhaltsbemessung unabhängig davon berücksichtigt werden, ob der Vater bereits in der Vergangenheit in entsprechendem Umfang Kinderunterhaltsbeiträge inklusive Betreuungsunterhalt für E_____, F_____ und G_____ erbracht hat oder nicht. Im Übrigen besteht im vorliegenden Fall kein Zweifel, dass der

Vater in gewissem Umfang über das Zurverfügungstellen des Hauses in [...] hinaus Unterhaltsbeiträge für E____, F____ und G____ geleistet hat.

4.4.1.3.2 Mit Vereinbarung vom 7. Januar 2021 zwischen E____, vertreten durch die Lebenspartnerin des Vaters und den Beistand von E____, und dem Vater verzichteten die Parteien im Hinblick auf das zukünftige Zusammenleben des Vaters und seiner Lebenspartnerin als Paar und in Erwartung eines weiteren gemeinsamen Kinds auf die Regelung des Unterhalts und verpflichtete sich der Vater, E____ «nach seinen Möglichkeiten finanziell zu unterstützen». Diese Vereinbarung wurde mit Entscheid des Bezirksgerichts Zofingen vom 7. Januar 2021 (ZGer act. 19/46) genehmigt. Damit wurde die Höhe der Unterhaltsbeiträge für E____ noch nicht festgesetzt. Gemäss dem Bericht des Beistands von E____ vom 31. August 2021 (AGer act. 17/81) leistete der Vater zusätzlich zur Gewährung des Wohnrechts monatliche Unterhaltszahlungen von CHF 1'000.■ bis CHF 1'500.■.

Wie vorstehend dargelegt worden ist (vgl. oben E. 4.4.1.2), ist davon auszugehen, dass die Lebenspartnerin des Vaters von Januar 2021 bis Juni 2023 in einer kostensenkenden Wohngemeinschaft mit einer erwachsenen Person nicht partnerschaftlicher Natur sowie dass sie vorher und nachher nicht mit einer erwachsenen Person zusammengewohnt hat. Daher wäre für die Lebenspartnerin des Vaters in der Zeit von März bis Dezember 2020 und ab Juli 2023 wie für die Mutter von B____ ab Phase 4 (vgl. oben E. 4.2.1.2) der volle Grundbetrag für Alleinerziehende von CHF 1'350.■ zu berücksichtigen und in der Zeit von Januar 2021 bis Juni 2023 wie für die Mutter von B____ in den Phasen 1 bis 3 (vgl. oben E. 4.2.1.1) ein Grundbetrag von CHF 1'100.■ und ein Zuschlag für Alleinerziehende von CHF 150.■ und damit insgesamt ein Grundbetrag von CHF 1'250.■ (vgl. auch Berufung Rz. 35 f. sowie Berufsbeilagen 2 und 4). Zur Vermeidung zusätzlicher Phasen bei der Unterhaltsbemessung (vgl. dazu unten E. 5.1) wird in Phase 1 der Grundbetrag von CHF 1'250.■ und ab Phase 2 der Grundbetrag von CHF 1'350.■ berücksichtigt. Die Mutter macht geltend, weil die Lebenspartnerin des Vaters und ihre Mutter die kostensenkende Wohngemeinschaft selbst gewählt hätten, sei auch ab Phase 2 nur ein Grundbetrag von CHF 1'250.■ zu berücksichtigen (vgl. Berufungsantwort Rz. 36; Berufsbeilagen 6, 8, 10, 12 und 14). Diese Forderung ist unbegründet. Da davon auszugehen ist, dass die Lebenspartnerin des Vaters seit Juni 2023 tatsächlich nicht mehr in einer kostensenkenden Wohngemeinschaft mit einer erwachsenen Person lebt und dies von ihr auch nicht verlangt werden kann, ist eine solche bei der Unterhaltsbemessung ab Phase 2 (ab März 2023) unabhängig davon nicht mehr zu berücksichtigen, ob die Lebenspartnerin des Vaters in der Vergangenheit freiwillig mit ihrer Mutter zusammengewohnt hat oder nicht.

4.4.3.1 Das Zivilgericht stellte fest, dass die Lebenspartnerin des Vaters mit E____ und F____ sowie H____ unentgeltlich in der Liegenschaft des Vaters [...] in [...] wohne. Zur Ermittlung der Wohnkostenanteile ging es gestützt auf den Mieterspiegel vom 28. April 2021 (ZGer act. 19/33) von einem Bruttomietwert von CHF 800.■ aus (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.3.11). Die Mutter macht geltend, für die Lebenspartnerin des Vaters sowie E____, F____ und G____ seien mangels nachgewiesener Mietzinszahlungen keine Wohnkosten zu berücksichtigen. Beim im Mieterspiegel verzeichneten Bruttomietzins von CHF 800.■ handle es sich um den Mietzins, den die Sozialhilfe für die Mutter der Lebenspartnerin des Vaters bezahlt habe. Der Vater leiste auch keinen Naturalunterhaltsbeitrag in der Form erlassener Mietzinsen, weil der Mietzins für die Mutter seiner Lebenspartnerin zur Deckung aller nachgewiesenen Kosten des Vaters für die

Liegenschaft in [...] genügen (Berufungsantwort Rz. 35). Der Vater macht geltend, er habe mit der Liegenschaft in [...] keine kostendeckenden Mieterträge erzielt. Im Jahr 2022 hätten die Mieteinnahmen bloss CHF 5'300.■ betragen. Ein Teil davon sei von der Mutter seiner Lebenspartnerin gekommen. Diese habe jedoch nur sehr unregelmässig oder gar nicht bezahlt. Er stelle die Liegenschaft seiner Lebenspartnerin und den Kindern im Sinn eines Naturalunterhalts unentgeltlich zur Verfügung (vgl. Stellungnahme Rz. 75).

4.4.3.2

4.4.3.2.1 Der Vater hat einen Mietvertrag zwischen sich als Vermieter sowie seiner Lebenspartnerin und H____ als Mieter vom 4. Januar 2016 eingereicht (ZGer act. 60/75). Als Mietobjekt werden «Reihenhaus [...]» und möblierte Familienwohnung für zwei Personen angegeben, als Mietbeginn 1. Januar 2016, als Nettomietzins CHF 1'500.■ und als Nebenkosten CHF 200.■. Dafür, dass dieser Mietzins in der vorliegend relevanten Zeit tatsächlich vollständig bezahlt worden wäre, besteht kein Hinweis. In den Akten finden sich nur Hinweise darauf, dass im Jahr 2019 Mietzinsen von CHF 12'000.■ bezahlt worden sind (vgl. Liegenschaftsverzeichnis 2019 [ZGer act. 13/6]) und im Jahr 2021 Mietzinsen von CHF 3'700.■ (vgl. Liegenschaftsverzeichnis 2022 [AGer act. 9/15]; Liegenschaftsabrechnung 2022 [AGer act. 9/63]). Weiter hat der Vater einen Mietvertrag zwischen ihm und S____ vom 11. Dezember 2020 eingereicht (ZGer act. 19/38). Als Mietobjekt werden «Einfamilienhaus (Wohngemeinschaft mit Tochter) [...]» sowie möblierte Familienwohnung für drei Personen angegeben, als Mietbeginn 1. Januar 2021, als Nettomietzins CHF 700.■ und als Nebenkosten CHF 100.■. Bei der Mieterin handelt es sich um die Mutter der Lebenspartnerin des Vaters und beim Mietobjekt um dasselbe Haus, das Gegenstand des Mietvertrags vom 4. Januar 2016 ist (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 20. August 2024 S. 5 f.). Entsprechend dem Mietvertrag vom 11. Dezember 2020 sind im Mieterspiegel vom 28. April 2021 (ZGer act. 19/33) für die Liegenschaft [...] in [...] als Mieter S____, als Mietzins CHF 700.■ und als Nebenkosten CHF 100.■ vermerkt. Dafür, dass dieser Mietzins vollständig bezahlt worden wäre, besteht kein Hinweis. In den Akten finden sich nur Hinweise dafür, dass von oder für die Mutter der Lebenspartnerin des Vaters im Jahr 2021 Mietzinsen von CHF 3'200.■ bezahlt worden sind (vgl. Liegenschaftsverzeichnis 2021 [ZGer act. 58/71]) und im Jahr 2022 Mietzinsen von CHF 1'600.■ (Liegenschaftsverzeichnis 2022 [AGer act. 9/15]; Liegenschaftsabrechnung [...] 2022 [AGer act. 9/63]). In welchem Umfang von oder für die Lebenspartnerin des Vaters und von oder für ihre Mutter tatsächlich Mietzinsen bezahlt worden sind, kann offenbleiben, weil die im Bedarf zu berücksichtigenden Wohnkosten auf der Grundlage der bei der Bestimmung des Einkommens des Vaters berücksichtigten Mieterträge bestimmt werden (vgl. unten E. 4.4.3.2.2). Wenn tatsächlich mehr oder weniger Mietzinsen bezahlt worden wären, wären das tatsächliche Einkommen des Vaters grösser oder kleiner und die tatsächlichen Wohnkosten höher oder tiefer. Die Abweichungen beim Einkommen und bei den Wohnkosten würden sich bei der Unterhaltsberechnung weitgehend neutralisieren.

Wohnkostenanteile

Phase 1

Phase 2/3

ab Phase 4

E____

CHF 142.■

CHF 166.■

CHF 199.■

F_____

CHF 142.■

CHF 166.■

CHF 199.■

G_____

CHF 166.■

CHF 199.■

Lebenspartnerin des Vaters

CHF 284.■

CHF 331.■

CHF 397.■

H_____

CHF 142.■

CHF 166.■

Mutter der Lebenspartnerin des Vaters

CHF 284.■

Die Lebenspartnerin des Vaters lebt [...] in [...] im Kanton Aargau. Ihr Wohnort liegt damit nicht im örtlichen Geltungsbereich des U-Abo. Die Kosten der Abonnemente für den öffentlichen Verkehr in dieser Region dürften mindestens so hoch sein wie diejenigen für das U-Abo (vgl. www.meinabo.aargauverkehr.ch/shop/ticket/zone/a-welle). Zudem ist davon auszugehen, dass die Lebenspartnerin des Vaters angesichts ihres relativ abgelegenen Wohnorts mindestens im gleichen Mass auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen ist wie die Mutter von B____. Daher sind Kosten eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr im Umfang derjenigen des U-Abo entgegen der Ansicht der Mutter (Berufungsbeilagen 2■14) in der gleichen Art und Weise wie im Bedarf der Mutter von B____ (vgl. dazu oben E. 4.2.2 und 4.2.5) auch im Bedarf der Lebenspartnerin des Vaters zu berücksichtigen. Die Kosten betragen in den Phasen 1 und 2 CHF 80.■ und Phase 3 CHF 86.■.

Phase

1

2

3

4

5

6

7

8

9

Anteil Kinder

E. 13

12

80

30

115

115

167

167

199

Anteil Lebenspartnerin

E. 18

-

168

361

516

R

100%

100%

100%

100%

100%

100%

100%

76%

85%

S

972

881

1'070

1'085

1'124

1'347

1'192

1'293

1'475

T

2'384

2'325

590

1'130

1'273

1'189

205

-

-

U

3'356

3'206

1'660

2'215

2'397

2'536

1'397

1'293

1'475

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.